



Arbeitshilfe

Handbuch Gewässerrichtpläne

Anleitung zur Erarbeitung von Gewässerrichtplänen

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

20.12.2017

Foto: Kander, Reichenbach i. K., Schwandi – Ey (2012, Tiefbauamt)



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Gesetzlicher Auftrag	5
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.2	Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf	7
3.	Erarbeitung Gewässerrichtplan	9
3.1	Organisation und Zuständigkeiten	9
3.2	Planungsablauf.....	11
3.3	1. Phase «Projektentwicklung»	12
3.4	2. Phase «Massnahmenkonzept»	13
3.5	3. Phase «Massnahmenblätter»	14
3.6	4. Phase «Planerlass»	14
3.7	5. Phase «Datenmodell, Website BVD, Richtplan Kanton Bern und Schnittstelle RGSK»	16
3.8	Finanzierung.....	16
4.	Planungswerkzeug Gewässerrichtplan	18
4.1	Perimeter.....	18
4.2	Flughöhe	19
4.3	Verbindlichkeit	19
4.4	Stand der Koordination	20
5.	Inhalte Gewässerrichtplan	20
5.1	Leitmotiv.....	20
5.2	Massnahmenkatalog.....	21
5.3	Restriktionen	23
5.4	Standortgebundenheit von Massnahmen	23
6.	Aufbau Gewässerrichtplan	23
6.1	Richtplanordner (Vorgabe).....	23
6.2	Richtplankarte (Vorgabe)	25
6.3	Massnahmenblätter (Vorgabe)	26
6.4	Umsetzungsliste	27
6.5	Koordinationsorgan.....	28
6.6	Berichte (Vorgabe).....	29
7.	Publikationen und Umsetzung in anderen Planungsinstrumenten	30
7.1	Umsetzung im Richtplan Kanton Bern	30
7.2	Aufschaltung im Geoportal des Kantons Bern (Vorgabe)	31
7.3	Publikation auf der Website BVD (Vorgabe)	31

Anhang 32

Impressum

Prozessverantwortung: Bereichsleitung Grundlagen Wasserbau Dienstleistungszentrum – Hansjürg Wüthrich
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

Bearbeitung: LOHNER+PARTNER, Planung Beratung Architektur GmbH, Thun

Präambel

Die kantonale Wasserbaugesetzgebung stipuliert den Erlass von Gewässerrichtplänen für die Gewässer mit einem erhöhten Koordinationsbedarf. Damit nicht für jeden einzelnen Gewässerrichtplan die Methodik und der Planungsprozess neu «erfunden» werden muss und die Instrumente hinsichtlich der Anwendung untereinander konsistent und im Aufbau gleichartig sind, hat das Tiefbauamt des Kantons Bern die Arbeitshilfe «Handbuch Gewässerrichtpläne» erarbeitet.

Das Handbuch Gewässerrichtpläne soll die Auftraggeber wie auch die beauftragten Planungsteams bei der Erarbeitung von Gewässerrichtplänen unterstützen. Jeder Gewässerrichtplan weist eine eigene Aufgabenstellung mit ungleich grossen Einzugsgebieten, unterschiedlichen Ausgangslagen und Problemstellungen sowie abwechselnden Akteuren auf. Deshalb ist für jeden Gewässerrichtplan mit Hilfe des Handbuchs die geeignete Projektorganisation zu bestimmen, den zweckmässigen Prozessablauf zu skizzieren und die zu bearbeitenden Themenfelder festzulegen. Ein besonderer Punkt, der bei der Erarbeitung eines Gewässerrichtplans zu beachten ist, ist die Festlegung des Detaillierungsgrades, welcher der Problemstellung angepasst ist. Ein Gewässerrichtplan soll grundsätzlich eine hohe planerische «Flughöhe» haben und dabei die Funktionalität der Massnahmen und nicht deren Ausbildung beschreiben.

Das Handbuch zeigt jeweils zur Organisation, zum Planungsablauf, zum Planungswerkzeug, zum Inhalt, zum Aufbau, zur Publikation sowie zur Umsetzung in andere Planungsinstrumente einen umfangreichen Vorschlag. Neben den **gesetzlichen Vorgaben zum Planerlass (Kapitel 3.6)** macht das Handbuch **Vorgaben**, von denen ohne wichtigen Gründe nicht abgewichen werden soll, **zur Projektentwicklung (Kapitel 3.3)**, **zum Aufbau des Richtplanordners (Kapitel 6.1)**, **zur Darstellung der Richtplankarte (Kapitel 6.2)**, **zum Aufbau und den Inhalten der Massnahmenblätter (Kapitel 6.3)**, **zur Erarbeitung des technischen Berichts (Kapitel 6.5)** sowie **zur Aufschaltung im Geoportal des Kantons Bern (Kapitel 3.7 und 7.2)** und **zur Publikation auf der Website BVD (Kapitel 3.7 und 7.2)**. Die weiteren Inhalte des Handbuchs sind als Richtschnur zu verstehen.

1. Einleitung

Am 14. Februar 1989 trat das kantonale Gesetz über den Gewässerunterhalt und den Wasserbau in Kraft. Die veränderte Wasserbauphilosophie setzte anspruchsvolle Ziele: Einerseits sind die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten, andererseits sind ernsthafte Gefahren, die von den Gewässern ausgehen, abzuwehren. Das Wasserbaugesetz gibt den Auftrag, für Gebiete, in denen es zur Beurteilung der Zweckmässigkeit der wasserbaulichen Tätigkeiten und deren Koordination in einem grösseren Gebiet erforderlich ist, einen behördenverbindlichen Gewässerrichtplan zu erlassen. Dabei sind auch die Schnittstellen zur Siedlungsplanung und gewässernahen Infrastrukturen sowie die Schonung der Fruchfolgefleichen zu beachten. Das vorliegende Handbuch basiert auf der kantonalen Wasserbaugesetzgebung. Es soll aufzeigen, wie ein vom Tiefbauamt des Kantons Bern in Auftrag gegebener Gewässerrichtplan erarbeitet und aufgebaut werden soll.

Mit den Änderungen der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung von 2011 wurden die Kantone verpflichtet, die Entwicklung ihrer Gewässer aufzuzeigen und eine entsprechende Planung zu erarbeiten. Mit dem Projekt GEKOB.E.2014 erstellte der Kanton Bern eine Massnahmenplanung, die nach Fachgebieten strukturiert und zwischen den Teilprojekten sowie räumlich aufeinander abgestimmt wurden. Einerseits liefert das Projekt GEKOB.E.2014 Grundlagen für die Erarbeitung der Gewässerrichtpläne, andererseits sollen die Ergebnisse des Teilprojekts Revitalisierung in die Gewässerrichtpläne aufgenommen werden.

Ziel und Zweck eines Gewässerrichtplans ist es, im Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung alle relevanten wasserbaulichen Sichtweisen im Einzugsgebiet eines Gewässers zu erfassen und einander gegenüberzustellen, daraus den angestrebten Zielzustand zu definieren und die zum Erreichen dieses Zustands erforderlichen Massnahmenkonzepte zu formulieren. Insbesondere sollen für die sogenannten «Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf» Gewässerrichtpläne ausgearbeitet werden, damit sichergestellt ist, dass die anstehenden Hochwasserschutz- und Gewässerrevitalisierungsaufgaben unter Berücksichtigung des ganzen Einzugsgebiets sowie sämtlicher betroffenen Interessen geplant und innert nützlicher Frist umgesetzt werden.

In den Gewässerrichtplänen sollen Massnahmenkonzepte entwickelt werden, die

- den Hochwasserschutz unter Berücksichtigung von differenzierten Schutzziele in möglichst naturnaher Art und Weise gewährleisten,
- dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit Rechnung tragen,
- den Gewässerunterhalt koordinieren und dadurch den Aufwand optimieren,
- der naturnahen Entwicklung der Gewässer, der Fischdurchgängigkeit sowie des Artenschutzes und der Artenförderung dienen,
- den wirkungsvollen Geschiebehalt ermöglichen,
- die schonend mit den Fruchfolgefleichen umgehen,
- das Gewässerumfeld als Erholungsraum und Verbindungsachse zwischen den Siedlungsräumen entwickeln,
- die vorgesehene, mögliche und teilweise auch notwendige Nutzung des Gewässers (z. B. Grundwasserspeisung, Vorfluter für Siedlungsentwässerung, Kiesentnahmen, Wasserkraft etc.) berücksichtigen,
- eine zweckmässige Form der Zusammenarbeit ermöglichen sowie
- insgesamt auf eine Erreichung eines «guten Zustands» im Sinne der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung von Bund und Kanton zielen.

Nicht Ziele und Gegenstand der Gewässerrichtpläne sind

- die Festlegung von konkreten, wasserbaulichen Massnahmen (diese erfolgen im Anschluss an den Gewässerrichtplan und im Rahmen von Wasserbauprojekten),
- die Behandlung von Themenbereichen und die Festlegung von Massnahmen zu Themenbereichen, die gemäss den gesetzlichen Vorgaben nicht Gegenstand des Gewässerrichtplans sind.

2. Gesetzlicher Auftrag

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für den Erlass der Gewässerrichtpläne bilden das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die Wasserbauverordnung (WBV).

Die Gesetzgebung bestimmt, dass der Regierungsrat Gewässerrichtpläne für Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf erlässt. Sie legt dabei nicht abschliessend fest, welche Inhalte in einem Gewässerrichtplan behandelt werden sollen. Die Inhalte eines Richtplans ergeben sich vielmehr aus den Aufgabenstellungen in den einzelnen Einzugsgebieten. Die in Art. 17 Abs. 2 WBG aufgeführten Themenbereiche dienen dazu als Richtschnur. In Wasserbaugesetz und -verordnung sind die Zuständigkeiten und der Ablauf des Planerlassverfahrens definiert.

Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) Art. 16 bis 19, 25, 30 und 37a

Art. 16 Zuständigkeit, Wirkung

¹ Die zuständige Stelle der Bau- und Verkehrsdirektion erarbeitet die Grundlagen und entwirft die Konzepte, nach denen die Ziele dieses Gesetzes erreicht werden sollen.

² Der Regierungsrat erlässt einen Gewässerrichtplan für die Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf, soweit für diese noch keine überkommunale Richtplanung besteht. Wo geeignete Wasserbauverbände oder Schwellenkorporationen bestehen, kann er ihnen die Pflicht zum Erlass übertragen.

³ Er kann Richtpläne für weitere Gewässer erlassen, wenn dies zur Beurteilung der Zweckmässigkeit der wasserbaulichen Tätigkeiten, zu deren Koordination in einem grösseren Gebiet oder aus andern Gründen erforderlich ist.

⁴ Der Gewässerrichtplan ist innerhalb des Kantons behördenverbindlich. Als Bestandteil des kantonalen Richtplans nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung wird er auch für die Behörden des Bundes und der übrigen Kantone verbindlich.

Art. 17 Gegenstand des Gewässerrichtplans

¹ Der Gewässerrichtplan zeigt in den Grundzügen, wie in bestimmten Einzugsgebieten die Ziele dieses Gesetzes erreicht werden sollen und wie die Abstimmung der wasserbaulichen Massnahmen auf andere raumwirksame Tätigkeiten erfolgen soll.

² Er kann unter anderem bezeichnen:

- a den Gewässerraum sowie die Gewässerstrecken und Uferflächen, die in natürlichem Zustand erhalten, naturnah gestaltet oder revitalisiert werden sollen;
- b die Flächen, welche als Überflutungsgebiet oder als Rückhaltebecken dienen sollen;
- c die Gebiete, die als Schutz- oder Gefahrenzonen ausgeschieden und in denen neue Bauten und Anlagen nicht oder nur bei zweckmässiger Vorsorge gegen Hochwasser errichtet werden sollen;
- d die Gewässerstrecken und die Ufergebiete, bei welchen aktive Hochwasserschutzmassnahmen getroffen werden sollen;
- e das Mass der bei Hochwasserschutzmassnahmen anzustrebenden Sicherheit (Projektziele);
- f die Gebiete im Umkreis von Gewässern, wo Vorkehren gegen Bodenbewegungen zu treffen sind;
- g die Grundsätze des Gewässerunterhalts;
- h die Massnahmen, die für den Geschiebehaushalt von Bedeutung sind;
- i die Gewässerstrecken, an welchen die Wasserbaubewilligung für die Ausführung der Wasserbauwerke genügt (Art. 20 Abs. 2 Buchst. c);

- j die Gewässerstrecken und die Wasserbauvorhaben, die unter ein anderes kantonales Gesetz fallen, und die zuständige kantonale Direktion (Art. 4, Art. 43 Abs. 2);
- k Gebiete, in denen bestimmte Formen der Zusammenarbeit anzustreben sind;
- l die Art und Weise der Aufteilung der Kosten unter den Gemeinden;
- m die Gewässereinteilung bezüglich Wasserkraftnutzung (Wasserstrategie).

Art. 18 Verfahren zum Erlass des Gewässerrichtplans mit verbindlicher Wirkung innerhalb des Kantons

¹ Die zuständige Stelle der Bau- und Verkehrsdirektion entwirft aufgrund der erarbeiteten Grundlagen und Konzepte den Gewässerrichtplan und stimmt ihn auf die weiteren raumwirksamen Tätigkeiten ab. Sie arbeitet dabei mit den anderen interessierten Stellen im Kanton zusammen.

² Nach Abwicklung des Mitwirkungsverfahrens stellt die Bau- und Verkehrsdirektion dem Regierungsrat Antrag.

³ Der Regierungsrat beschliesst kantonale letztinstanzlich über den Gewässerrichtplan.

⁴ Erlässt ein Wasserbauverband oder eine Schwellenkorporation einen Gewässerrichtplan, findet das Verfahren nach Artikel 58 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) [BSG 721.0] sinngemäss Anwendung. Vorprüfungs- und Genehmigungsbehörde ist die zuständige Stelle der Bau- und Verkehrsdirektion.

Art. 19 Verfahren zum Erlass des Gewässerrichtplans mit verbindlicher Wirkung für Bund und Kantone

¹ Die Bau- und Verkehrsdirektion leitet das Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Art. 9 Abs. 2 RPG; SR 700) in die Wege, wenn und soweit Aufgaben des Bundes oder der Nachbarkantone berührt werden.

² Die zuständige Stelle der Bau- und Verkehrsdirektion erarbeitet den Entwurf und führt das Mitwirkungsverfahren durch.

Art. 25 [Wasserbauplan] Beschluss und Genehmigung

⁵ Widerspricht der Wasserbauplan dem Gewässerrichtplan, so gilt er dennoch als zweckmässig, wenn er die Ziele dieses Gesetzes besser verwirklicht.

Art. 30 [Wasserbaubewilligung] Voraussetzungen

¹ Auf das Gesuch des Wasserbaupflichtigen oder des Erfüllungspflichtigen wird die Wasserbaubewilligung erteilt,

- a wenn das Vorhaben den Wasserbauplan näher ausführt;
- b wo kein Wasserbauplan besteht: wenn das Vorhaben dem Gewässerrichtplan entspricht. Steht es damit im Widerspruch, bleibt dem Gesuchsteller der Nachweis offen, dass sein Vorhaben die Planungs- und Handlungsgrundsätze besser verwirklicht;
- c wo auch kein Gewässerrichtplan besteht: wenn das Vorhaben die Planungs- und Handlungsgrundsätze beachtet.

Art. 37b Gewässer mit Gewässerrichtplan

¹ Von den Kosten der Erstellung der Richtpläne nach Artikel 16 trägt der Kanton 75 Prozent. Die Restkosten tragen die Gemeinden im Perimeter des Richtplans. Sie werden nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt.

² Die Kosten der Massnahmen gemäss Richtplan teilen die Gemeinden unter sich auf. Wenn sie sich nicht einigen können, legt die zuständige Stelle der Bau- und Verkehrsdirektion den Kostenteiler aufgrund der Vorteile fest, die den Gemeinden aus den Massnahmen entstehen. Sie kann dabei Kostenteiler berücksichtigen, die unter den beteiligten Gemeinden bei anderen Hochwasserschutzprojekten anwendbar gewesen sind.

Wasserbauverordnung (WBV; BSG 751.111.1) Art. 9 bis 13**Art. 9 Erlass des Gewässerrichtplans, Grundlagen, Konzepte, Entwurf**

¹ Bei der Erarbeitung der Grundlagen und Konzepte und des Entwurfs zum Gewässerrichtplan arbeitet das Tiefbauamt mit allen am Wasserbau interessierten Stellen, wie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung, dem Amt für Landwirtschaft und Natur, dem Amt für Wald sowie dem Amt für Wasser und Abfall zusammen, falls diese betroffen sind.

² Es zieht die betroffenen Gemeinden und Regionen und weitere interessierte Stellen bei.

Art. 10 Erlass des Gewässerrichtplans, Mitwirkungsverfahren

Das Tiefbauamt führt das Mitwirkungsverfahren in sinngemässer Anwendung von Artikel 58 des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0) durch.

Art. 11 Erlass des Gewässerrichtplans, Beschluss

¹ Nach Bereinigung des Entwurfs durch das Tiefbauamt führt die Bau- und Verkehrsdirektion das Mitberichtsverfahren unter den Direktionen durch und stellt dem Regierungsrat Antrag.

² Der Regierungsrat beschliesst kantonal letztinstanzlich über den Gewässerrichtplan.

Art. 12 Änderung des Gewässerrichtplans, Grundsatz

Für Änderungen des Gewässerrichtplans findet das gleiche Verfahren Anwendung wie für dessen erstmaligen Erlass.

Art. 13 Änderung des Gewässerrichtplans, Änderung im Zusammenhang mit einem Wasserbauprojekt

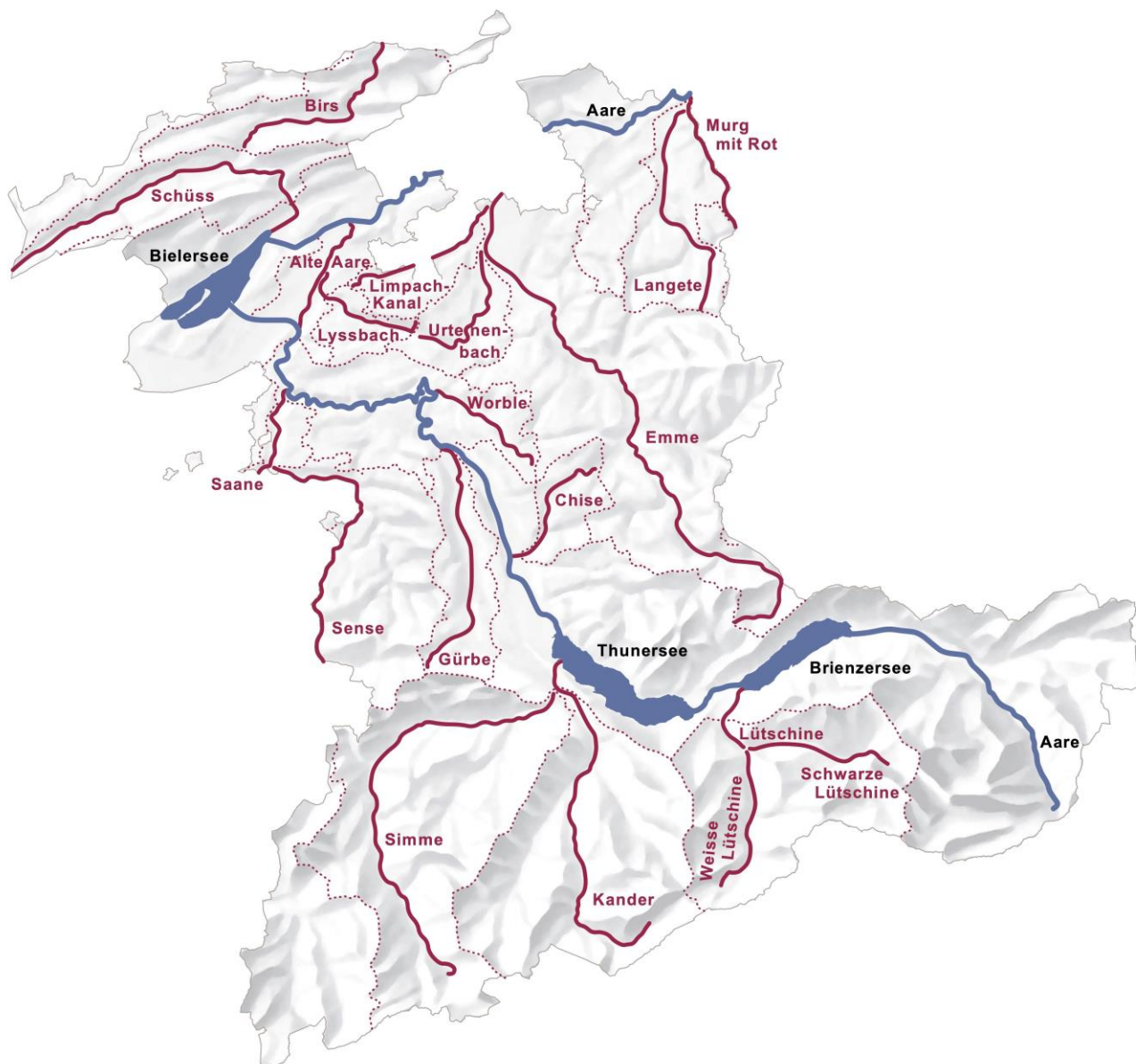
Wird ein Wasserbauplan oder eine Wasserbaubewilligung, die dem Gewässerrichtplan nicht entspricht (Art. 25 Abs. 5 und Art. 30 Abs. 1 Bst. b WBG) rechtskräftig, stellt die Bau- und Verkehrsdirektion dem Regierungsrat Antrag, den Gewässerrichtplan anzupassen. Auf das Mitwirkungsverfahren wird verzichtet.

2.2 Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf

Die Wasserbaugesetzgebung bestimmt, dass für die Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf, soweit für diese noch keine überkommunale Richtplanung besteht, ein Gewässerrichtplan zu erlassen ist (→ gesetzliche Verpflichtung zum Erlass eines Gewässerrichtplans). Für weitere Gewässer können bei Bedarf ebenfalls Gewässerrichtpläne erlassen werden, wenn dies zur Beurteilung der Zweckmässigkeit der wasserbaulichen Tätigkeiten, zu deren Koordination in einem grösseren Gebiet oder aus andern Gründen erforderlich ist (→ keine gesetzliche Verpflichtung zum Erlass eines Gewässerrichtplans).

In der Wasserbaugesetzgebung (Art. 2 WBV) wird für folgende Gewässer ein erhöhter Koordinationsbedarf ausgewiesen und damit der Erlass eines Gewässerrichtplans gefordert:

- Alte Aare mit Lyssbach
- Birs
- Chise
- Emme
- Gürbe
- Kander
- Langete
- Limpach-Kanal
- Lutschine
- Murg mit Rot
- Saane unterhalb des Schiffenenstaudamms
- Schüss
- Sense
- Simme
- Urtenenbach
- Worble



Übersichtskarte der Gewässer ein erhöhter Koordinationsbedarf [Kartengrundlage: Geoportal des Kantons Bern]

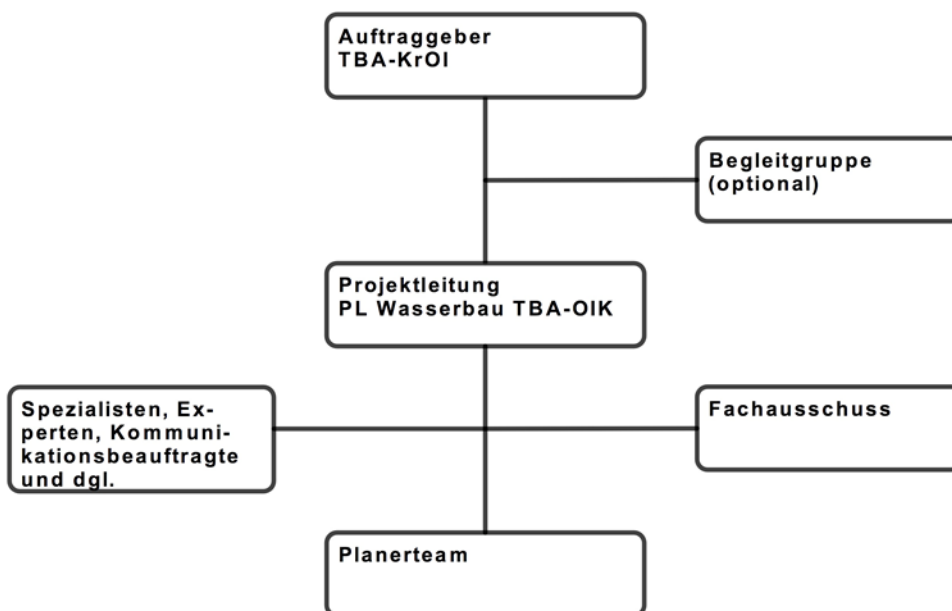
Wenn es zur Beurteilung der Zweckmässigkeit der wasserbaulichen Tätigkeiten, zu deren Koordination in einem grösseren Gebiet oder aus andern Gründen erforderlich ist, können für die Aare und weitere Gewässer nach Art. 16 Abs. 3 WBG weitere Gewässerrichtpläne erlassen werden.

3. Erarbeitung Gewässerrichtplan

Die Erarbeitung der Gewässerrichtpläne hat unter der Federführung der Oberingenieurkreise des Tiefbauamts des Kantons Bern und in Zusammenarbeit mit weiteren kantonalen Amts- und Fachstellen, den Regionalkonferenzen sowie den betroffenen Gemeinden und Wasserbaupflichtigen zu erfolgen. Soll ein Gewässerrichtplan im kantonalen Richtplan aufgenommen werden, sind die Behörden des Bundes und gegebenenfalls betroffener Nachbarkantone frühzeitig in die Erarbeitung einzubeziehen.

3.1 Organisation und Zuständigkeiten

Das Kapitel 3.1 zeigt eine Musterorganisation für die Erarbeitung eines Gewässerrichtplans. Die Organisation ist – unter der Berücksichtigung bereits vorhandener Körperschaften und Organe – für jeden Gewässerrichtplan auf die jeweiligen Bedürfnisse anzupassen.



Musterorganigramm

Auftraggeber

Auftraggeber der Gewässerrichtpläne ist der jeweils gebietszuständige Kreisoberingenieur (KrOI) des Tiefbauamts des Kantons Bern. Dem Kreisoberingenieur obliegt die Federführung und die Entscheidungskompetenz bei der Erarbeitung des Gewässerrichtplans.

Begleitgruppe (Option)

Für die Erarbeitung des Gewässerrichtplans kann eine Begleitgruppe mit politischen und/oder fachlichen Akteuren eingesetzt werden, welche die verschiedenen Phasen der Erarbeitung und des Planerlassverfahrens begleitet. Die Zusammensetzung der Begleitgruppe richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen und ist für jeden Gewässerrichtplan anzupassen. Weiter ist es sinnvoll, in einzelnen Arbeitsphasen Teile der Begleitgruppe enger einzubeziehen (z. B. fachliche Akteure).

Aufgaben/Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> – Wird regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten orientiert – Konsultation zu Zwischenergebnissen – Diskussion/Bereinigung allfälliger Konflikte zwischen beabsichtigen Massnahmen und den betroffenen Fachgebieten sowie der Bevölkerung – Orientiert regelmässig ihre Institutionen über den Fortschritt der Arbeiten – Stellt bei Bedarf Anträge an den Auftraggeber – Hat keine Entscheidkompetenzen
Vorsitz mögliche Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Kreisoberingenieurin/Kreisoberingenieur oder Projektleiterin/Projektleiter Wasserbau – Vertreterin/Vertreter Bundesamt für Umwelt, Abteilung Gefahrenprävention, Sektion Hochwasserschutz und Abteilung Wasser, Sektion Revitalisierung und Gewässerbewirtschaftung – Regierungsstatthalter – Vertreterin/Vertreter Regionalkonferenz – evtl. Vertreterin/Vertreter Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern – Vertreterinnen/Vertreter Gemeinden im Perimeter des Gewässerrichtplans – Vertreterinnen/Vertreter Interessensgruppen / Non-Governmental-Organisation – evtl. betroffene Grundeigentümer, Infrastrukturbetreiber (Strassen, Bahnen, Werke, Armee etc.) und Konzessionsnehmer – Kommunikationsbeauftragte/-beauftragter – Vertreterinnen/Vertreter Planerteam

Projektleitung

Die Projektleitung für die Erarbeitung der Gewässerrichtpläne obliegt dem/der zuständigen Projektleiter/in Wasserbau des entsprechenden Oberingenieurkreises.

Planerteam

Für die Erarbeitung eines Gewässerrichtplans ist ein interdisziplinäres Planerteam zu beauftragen. Das Team soll die Fachbereiche Wasserbau (Federführung), Ökologie und Raumplanung abdecken.

Die genauen Anforderungen an die Fachbereiche Wasserbau und Ökologie sind auf die Aufgabenstellung der jeweiligen Gewässer abzustimmen. Im Fachbereich Raumplanung müssen die Kompetenzen Richtplanmethodik sowie Orts- und Regionalplanung abgedeckt werden (vgl. dazu das Musterpflichtenheft).

Spezialisten, Experten, Kommunikationsbeauftragte

Ergänzend zum Planerteam und entsprechend den im Gewässerrichtplan zu erarbeitenden Themen kann die Projektleitung weitere Spezialisten und Experten beiziehen.

Besondere Beachtung ist der Kommunikation beizumessen. Diese umfasst den aktiven Informationsaustausch mit den Betroffenen über die im Planungsprozess erarbeiteten Zwischenresultate wie auch die Ergebnisse des fertigen Gewässerrichtplans.

Fachausschuss

Für die Unterstützung der Projektleitung bei der Erarbeitung des Gewässerrichtplans kann ein Fachausschuss eingesetzt werden. Die Zusammensetzung des Fachausschusses richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen und ist für jeden Gewässerrichtplan anzupassen.

Aufgaben/Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> – Wird regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten orientiert – Diskussion und Evaluation von Lösungsansätzen und Entwürfen – Konsultation zu Zwischenergebnissen – Stellt die Koordination und Information aller im und um das Projekt beteiligten Stellen sicher – Schlägt Lösungen bei Schwierigkeiten, Abweichungen vom Projektprogramm oder offenen Fragen vor – Stellt bei Bedarf Anträge an die Projektleitung – Stellt Antrag zur Freigabe der Mitwirkungsunterlagen an die Projektleitung – Hat keine Entscheidkompetenzen
Vorsitz mögliche Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Projektleiterin/Projektleiter Wasserbau – Vertreterin/Vertreter Bundesamt für Umwelt, Abteilung Gefahrenprävention, Sektion Hochwasserschutz und Abteilung Wasser, Sektion Revitalisierung und Gewässerbewirtschaftung – Vertreterin/Vertreter Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern – Vertreterin/Vertreter Tiefbauamt des Kantons Bern, Strasseninspektorat – Vertreterin/Vertreter Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern – Vertreterin/Vertreter Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Fischeiinspektorat, Abteilung Naturförderung und Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion – Vertreterin/Vertreter Amt für Wald des Kantons Bern, Waldabteilung, Abteilung Fachdienste und Ressourcen und Abteilung Staatsforstbetrieb – Vertreterin/Vertreter Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern – Vertreterin/Vertreter Amt für Kultur des Kantons Bern, Denkmalpflege – Vertreterin/Vertreter Wasserbaupflichtige (Wasserbauverbände, Schwellenkorporationen, Gemeinden) im Perimeter des Gewässerrichtplans – (evtl.) Betroffene Grundeigentümer, Infrastrukturbetreiber (Strassen, Bahnen, Werke, Armee etc.) und Konzessionsnehmer – Kommunikationsbeauftragte/-beauftragter – Vertreterinnen/Vertreter Planerteam

3.2 Planungsablauf

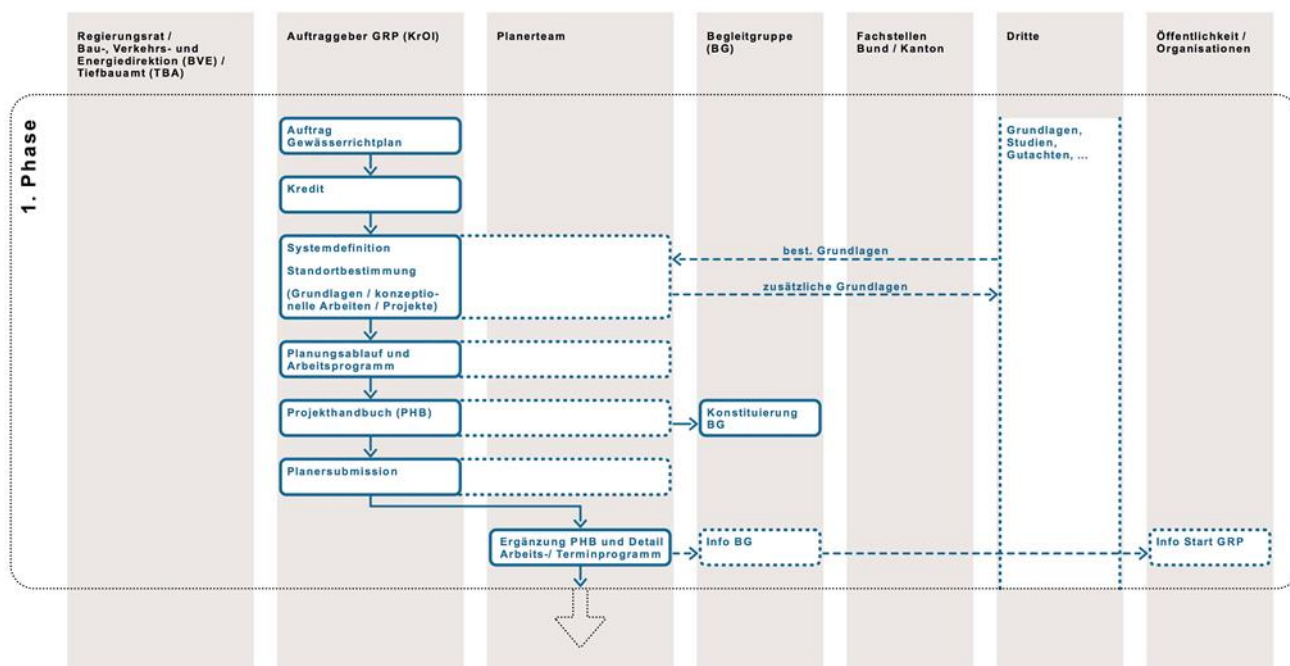
Die Kapitel 3.2 bis 3.7 zeigen einen Musterablauf, der alle Verfahrensschritte für die Erarbeitung eines Gewässerrichtplans beinhaltet. Der Ablauf in den Phasen 1 bis 3 sowie der Umfang der Mitwirkung ist für jeden Gewässerrichtplan auf die jeweiligen Bedürfnisse anzupassen und kann aufgrund der planerischen Ausgangslage auch gekürzt werden. Insbesondere beeinflussen bestehende Grundlagen, Konzepte und vorangehende Planungen den Umfang der Phase 2. Die Zuständigkeiten und der Ablauf des Planerlassverfahrens sind in der kantonalen Wasserbaugesetzgebung definiert.

Die Erarbeitung und der Erlass eines Gewässerrichtplans gliedert sich grundsätzlich in fünf Phasen:

1. Phase	→ Projektentwicklung: Festlegen des Planungsprozesses (Vorgabe) sowie Konstituieren der Begleitgruppe (nach Bedarf)
2. Phase	→ Massnahmenkonzept: Erarbeiten der konzeptionellen Basis für die Formulierung der Massnahmen des Gewässerrichtplans (nach Bedarf)
3. Phase	→ Massnahmenblätter: Erarbeiten des Gewässerrichtplans mit dem Formulieren der Massnahmenblätter und dem Darstellen der Richtplankarte (nach Bedarf)
4. Phase	→ Planerlass: Durchführen des Mitwirkungsverfahrens sowie der Prozessschritte für den Beschluss durch den Regierungsrat (Vorgabe)
5. Phase	→ Datenmodell, Website BVD, Richtplan Kanton Bern und Schnittstelle RGSK: Umsetzen des Gewässerrichtplans im Datenmodell und Publikation auf der Website BVD (Vorgabe) sowie Umsetzen im kantonalen Richtplan (nach Bedarf) und in den RGSK (nach Bedarf)

3.3 1. Phase «Projektentwicklung»

In der ersten Phase wird der Planungsprozess festgelegt. Dazu gehören die Definition und Abgrenzung des Systems bezüglich Perimeter und Akteure, das Einholen der erforderlichen Ausgabenbewilligung (→ Kredit) für Aufträge an Dritte, das Verfassen eines Projekthandbuchs mit einem organisatorischen und einem inhaltlichen Teil, die Durchführung des Submissionsverfahrens und das Abschliessen eines Vertrags mit einem Planerteam. In der 1. Phase werden auch die Projektorganisation mit Auftraggeber, Projektleitung und Begleitgruppe sowie Fachausschuss und ggf. weiteren externen Spezialisten konstituiert.



Ablaufschema der 1. Phase «Projektentwicklung»

Ein wichtiger Bestandteil der 1. Phase ist die Standortbestimmung zu den vorhandenen Grundlagen. Einerseits ist zu klären, auf welchen bestehenden Grundlagen, konzeptionellen Arbeiten und Projekten die 2. Phase gestartet werden kann. Dies bestimmt den Planungsablauf und das Arbeitsprogramm wesentlich mit. Andererseits ist zu klären, ob zusätzliche Grundlagen benötigt werden.

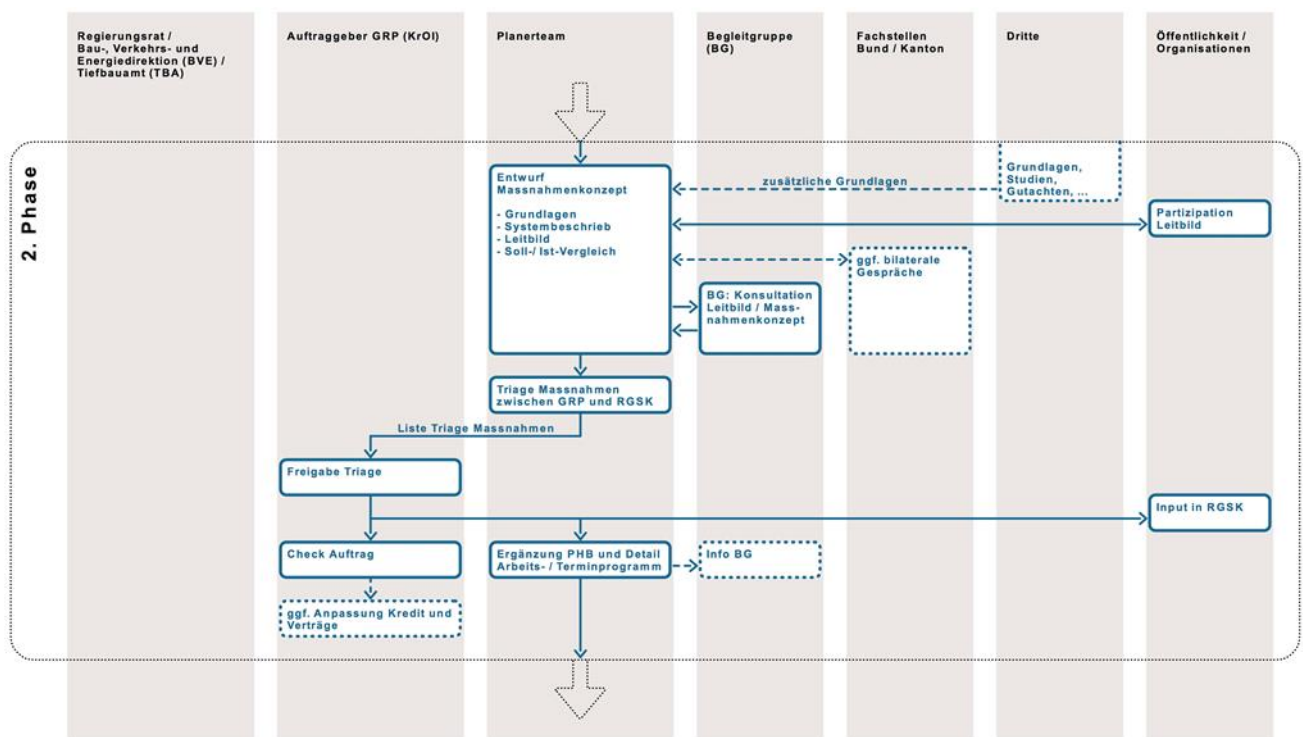
Für die gesamte Erarbeitung des Gewässerrichtplans und das dazugehörige Planerlassverfahren ist grundsätzlich nur eine einzige Ausgabenbewilligung einzuholen, Zusatzkredite sind zu vermeiden. Dies gilt besonders dann, wenn wichtige Grundlagen für die Erarbeitung des Gewässerrichtplans bereits vorliegen (insb. Ergebnisse von Gewässerentwicklungskonzepten). Lassen sich Umfang und Kosten für die Erarbeitung des Gewässerrichtplans bei Projektbeginn nicht abschätzen, können die Gesamtkosten auf maximal zwei Ausgabenbewilligungen aufgeteilt werden (Planungskredit I und Planungskredit II). Die Ausgabebewilligung erfolgt gemäss dem Nettoprinzip (→ Nettobetrag Kanton), d. h. für die Bestimmung der für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme sind von den gesamten Projektkosten die im Rahmen der Programmvereinbarungen zugesicherten Beiträge des Bundes wie auch die gesetzlich festgesetzten Beiträge der Gemeinden (Art. 37b Abs. 1 WBG) in Abzug zu bringen (vgl. Kapitel 3.8 Finanzierung).

In der 1. Phase ist zudem zu klären, ob ein Gewässerrichtplan für den Bund und andere Kantone verbindlich werden soll und dieser im kantonalen Richtplan aufzunehmen ist (Art. 16 Abs. 4 WBG). Für die Aufnahme eines Gewässerrichtplans in den kantonalen Richtplan ist mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Kantonsplanung frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Wird die Phase Projektentwicklung von einem externen Auftragnehmer begleitet, ist dafür ein entsprechender Planervertrag abzuschliessen.

3.4 2. Phase «Massnahmenkonzept»

In der zweiten Phase wird die konzeptionelle Basis für die Formulierung der Massnahmen des Gewässerrichtplans erarbeitet. Das Massnahmenkonzept beinhaltet die Analyse und Bewertung des Zustands des Gewässersystems innerhalb des Perimeters des Gewässerrichtplans und den Vergleich mit einem zu bestimmenden Soll-Zustand. Aus den daraus abgeleiteten Restriktionen, Potentialen und Defiziten werden Handlungsempfehlungen und Massnahmenvorschläge abgeleitet, mit denen der angestrebte Zustand erreicht und erhalten werden soll.



Ablaufschema der 2. Phase «Massnahmenkonzept»

Die Erhebung der Grundlagen und die Erarbeitung des Massnahmenkonzepts können frei bestimmt werden, sie sind den jeweiligen Anforderungen anzupassen. Ein detaillierter Beschrieb bzw. eine Anleitung zu den einzelnen Arbeitsschritten eines Massnahmenkonzepts können der Arbeitshilfe Gewässerentwicklungskonzept (AH GEK) entnommen werden. Liegen bereits konzeptionelle Arbeiten wie zum Beispiel ein Gewässerentwicklungskonzept (GEK), ein Hochwasserschutzkonzept, Studien oder Vorstudien/Vorprojekte vor, kann nach einer Triage der Massnahmen direkt mit der 3. Phase gestartet werden. Falls einzelne Grundlagen und/oder Themen noch fehlen, sind diese entsprechend zu erarbeiten.

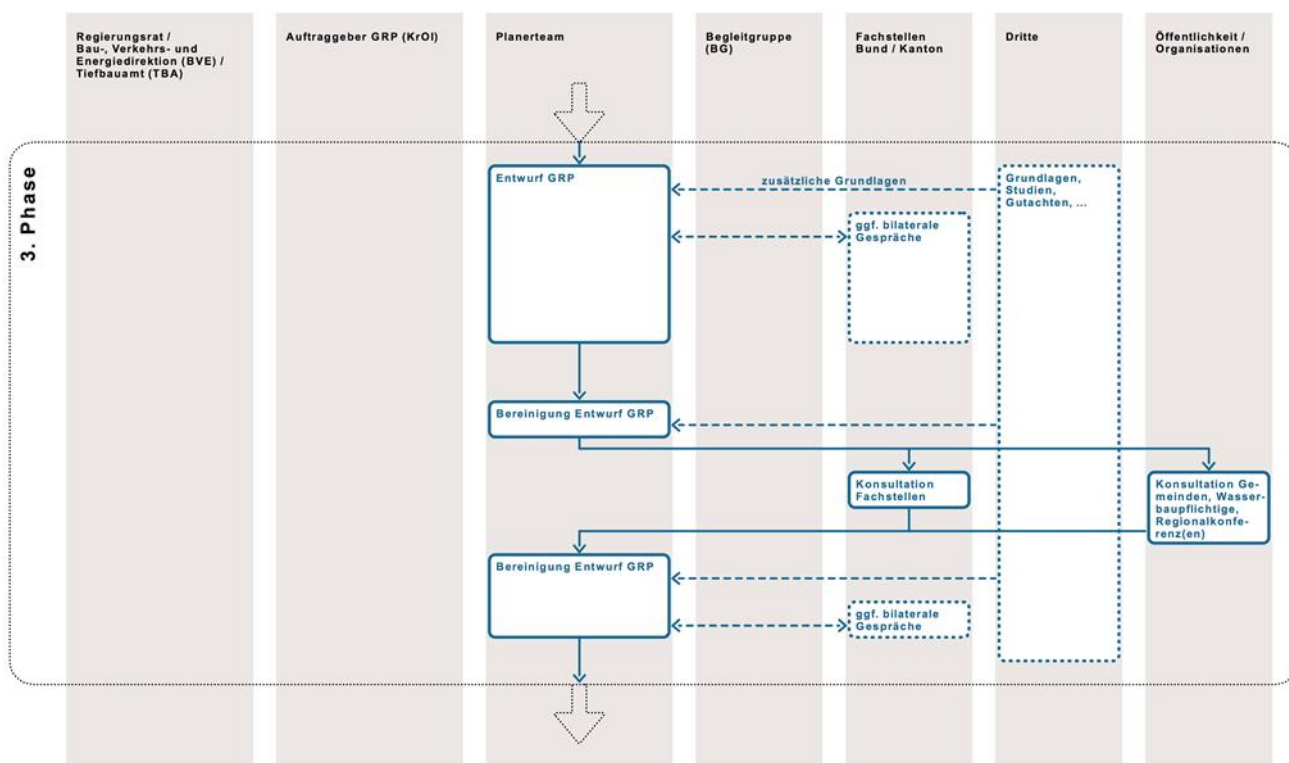
Zur Erarbeitung des Massnahmenkonzepts werden die beteiligten Fachstellen von Kanton und Bund bereits einbezogen. Dies um mögliche Konflikte frühzeitig zu klären.

Der Inhalt des Gewässerrichtplans hat sich im Wesentlichen nach Art. 17 WBG zu richten. Vor dem Start der 3. Phase wird eine Triage der Handlungsempfehlungen und Massnahmenvorschläge durchgeführt und festgelegt, welche Inhalte im Gewässerrichtplan zu Massnahmen formuliert und welche Teile des Massnahmenkonzepts allenfalls in das regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungsentwicklungskonzept (RGSK) oder kommunale Planungen überführt werden sollen (z. B. Massnahmen zur Siedlungs- und

Landschaftsplanung, zur Besucherlenkung oder zu Naherholungs- und Freizeitnutzungen am Gewässer). Mit der Triage der Handlungsempfehlungen und Massnahmen ist auch aufzuzeigen und zu begründen, welche Themen nach Art. 17 WBG im Gewässerrichtplan nicht behandelt werden.

3.5 3. Phase «Massnahmenblätter»

In der dritten Phase erfolgt die Erarbeitung des Gewässerrichtplans mit der Formulierung der Massnahmenblätter und der Darstellung der Richtplankarte. Zudem wird eine Konsultation bei den Gemeinden, den Wasserbaupflichtigen, der/den Regionalkonferenz(en) sowie den Fachstellen von Kanton und Bund durchgeführt. Das Ergebnis der Konsultation ist in einem Bericht festzuhalten.

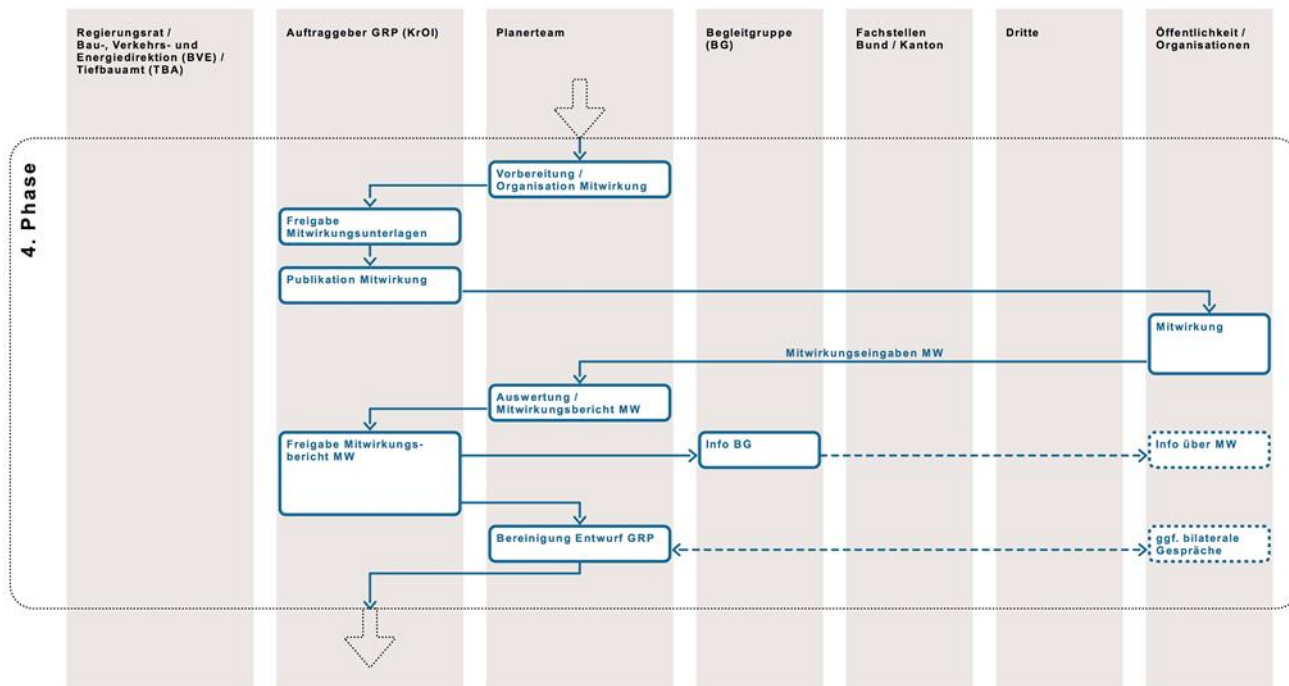


Ablaufschema der 3. Phase «Massnahmenblätter»

3.6 4. Phase «Planerlass»

In der vierten Phase wird der Gewässerrichtplan vom Regierungsrat erlassen. Der Ablauf des Planerlasses für einen Gewässerrichtplan ist in den Artikeln 10 und 11 WBV definiert.

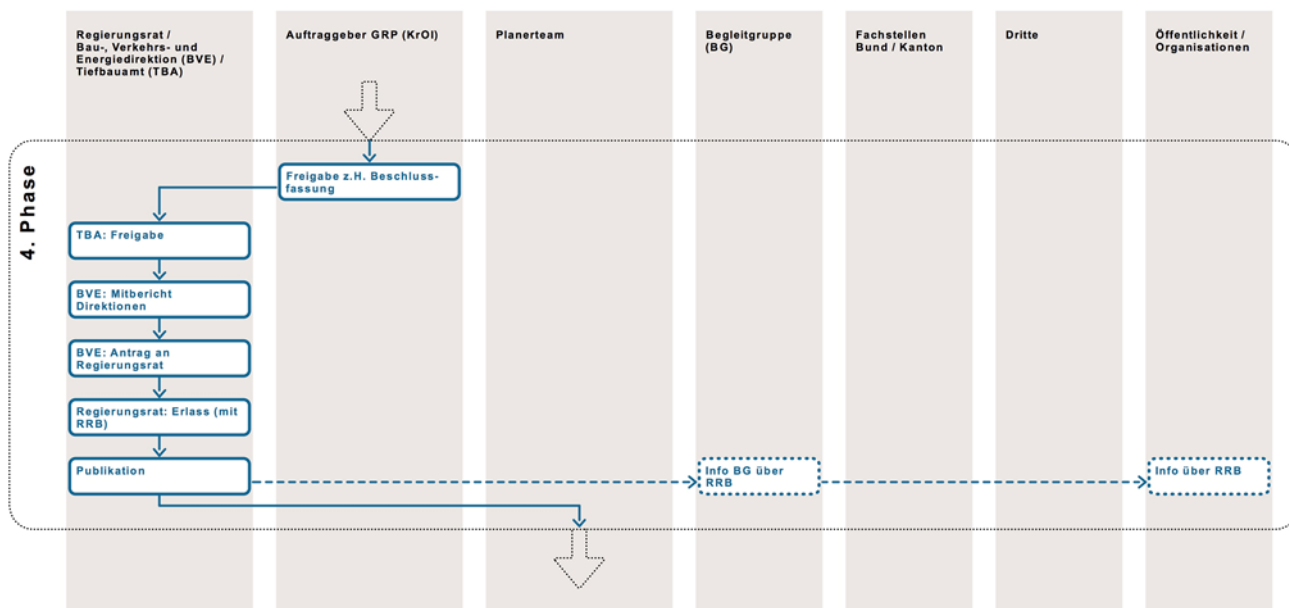
Das Tiefbauamt führt zum Beginn des Planerlasses zum Entwurf des Gewässerrichtplans ein Mitwirkungsverfahren durch (Art. 9 und 10 WBV). Zum Mitwirkungsverfahren wird ein Mitwirkungsbericht erstellt.



Ablaufschema der 4. Phase «Planerlass», Teil Mitwirkung

Nach Bereinigung des Entwurfs führt die Bau- und Verkehrsdirektion das Mitberichtsverfahren bei den Direktionen durch und stellt dem Regierungsrat Antrag. Der Regierungsrat beschliesst kantonal letztinstanzlich über den Gewässerrichtplan.

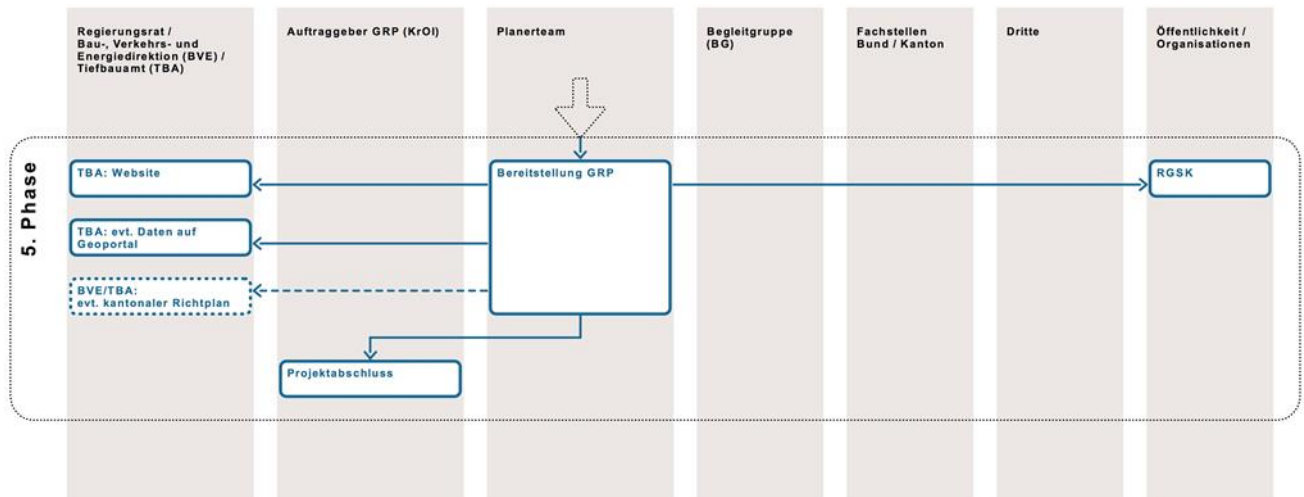
Der Regierungsratsbeschluss zum Erlass des Gewässerrichtplans ist im Amtsblatt zu publizieren. Die Publikation in den regionalen amtlichen Anzeigern wird empfohlen. Zur 4. Phase gehört auch die Kommunikation des Beschlusses (z. B. in Form einer Medienmitteilung).



Ablaufschema der 4. Phase «Planerlass», Teil Mitberichtsverfahren und Regierungsratsbeschluss

3.7 5. Phase «Datenmodell, Website BVD, Richtplan Kanton Bern und Schnittstelle RGSK»

In der fünften Phase erfolgt die Aufschaltung des Gewässerrichtplans im Geoportal des Kantons Bern und auf der Website der Bau- und Verkehrsdirektion (in Form von PDF-Dokumenten). Für die Aufschaltung im Geoportal und auf der Website ist mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern, Dienstleistungszentrum, Bereich Support frühzeitig Kontakt aufzunehmen.



Ablaufschema der 5. Phase «Datenmodell, Website BVD, Richtplan Kanton Bern und Schnittstelle RGSK»

Soll der Gewässerrichtplan auch für den Bund und andere Kantone verbindlich werden, ist dieser nach Erlass durch den Regierungsrat in den kantonalen Richtplan aufzunehmen (Art. 16 Abs. 4 WBG; vgl. Kapitel 3.1).

Mit der Inkraftsetzung des Gewässerrichtplans ist auch die Schnittstelle zu den RGSK zu bereinigen (z. B. Landschaftsrichtpläne Kandertal und Simmental.)

3.8 Finanzierung

Übersicht

Das Tiefbauamt des Kantons Bern ist zuständig für die Erstellung der Gewässerrichtpläne für die Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf. Das Tiefbauamt und ggf. andere kantonale Fachstellen (z. B. Amt für Landwirtschaft des Kantons Bern, Fischereiinspektorat) erarbeiten dazu die Grundlagen und Konzepte, soweit sie für die Erstellung der Gewässerrichtpläne erforderlich sind. Das Tiefbauamt und ggf. andere kantonale Fachstellen bezahlen deshalb in einem ersten Schritt die Kosten der Dienstleistungen, die sie dazu bei Dritten in Auftrag geben (= externe Kosten).

Die Gemeinden im Perimeter eines Gewässerrichtplans beteiligen sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl im Umfang von zusammen 25 Prozent an den anrechenbaren Kosten. Der Bund beteiligt sich mit Beiträgen aus der Programmvereinbarung (PV) «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» und ggf. auch aus der PV «Revitalisierungen» an den anrechenbaren Kosten.

Die Ausgabenbewilligung umfasst alle Kosten, die für die Erarbeitung des Gewässerrichtplans anfallen. Die Ausgabenbewilligung erfolgt unter Einbezug der voraussichtlichen Beiträge der Gemeinden und des Bundes gemäss dem Nettoprinzip.

Beiträge der Gemeinden

Die Gemeinden im Perimeter des Richtplans tragen zusammen 25 Prozent der anrechenbaren Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen und Konzepte sowie für die Erstellung des Gewässerrichtplans. Die Beiträge der Gemeinden werden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt (Art. 37b Abs. 1 WBG).

Für die Bemessung der Beiträge der Gemeinden sind massgebend:

- Anrechenbaren Kosten: Alle externen Kosten des Kantons für die Erarbeitung der Grundlagen und Konzepte, sofern diese neu und eigens für die Erstellung des Gewässerrichtplans erstellt werden und diese erforderlich sind, um den Gewässerrichtplan zu erarbeiten, sowie die Kosten für die Erstellung des Gewässerrichtplans. Je nach Umfang und Fokus der Grundlagen und Konzepte ist nur ein Teil der Kosten anrechenbar, worüber im Einzelfall zu entscheiden ist. Externe Kosten sind alle Kosten, die das Tiefbauamt und ggf. andere kantonale Fachstellen (z. B. Amt für Landwirtschaft des Kantons Bern, Fischereiinspektorat) für Dienstleistungen Dritter bezahlen.
- Nicht anrechenbare Kosten: Alle internen Ausgaben des Kantons (z. B. Löhne und Spesen Kantonspersonal) für die Erarbeitung der Grundlagen und Konzepte sowie der Erstellung des Gewässerrichtplans. Zu den nicht anrechenbaren Kosten gehören auch die internen Ausgaben der Gemeinden.

Beiträge Bund

Für die Bemessung der Beiträge des Bundes an den Kanton sind massgebend:

- Grundlagen: Der Bund beteiligt sich im Rahmen der PV «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» und ggf. auch aus der PV «Revitalisierungen» an den Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen und Konzepte wie auch an den Kosten für die Erstellung der Gewässerrichtpläne.
- Anrechenbaren Kosten: Diese sind im Handbuch «Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 - 2019», Anhang zu Teil 6 «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen», A8 Anrechenbare Kosten (S. 22) und im Anhang zu Teil 11 «Revitalisierungen», A3 Anrechenbare Kosten (S. 29) definiert. Neben den Kosten für Dienstleistungen Dritter können mit Zustimmung des BAFU auch Eigenleistungen des Kantons angerechnet werden. Der Umfang der anrechenbaren Eigenleistungen des Kantons bestimmt das BAFU auf Antrag der Projektleitung (z. B. in Form eines prozentualen Anteils der Kosten für Dienstleistungen Dritter).
- Beitrag Bund aus der PV «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen», PZ 1 «Grundangebot»: 35 Prozent des Totals der anrechenbaren Kosten (sofern Bundesbeiträge nur über die PV «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» erfolgt) oder prozentualer Anteil der anrechenbaren Kosten (sofern Bundesbeiträge über beide PV erfolgen).
- Beitrag Bund aus der PV «Revitalisierungen», PZ 1 «Grundlagen Revitalisierungen», LI 1.2 «Einzugsgebietsplanung»: 60 Prozent der anrechenbaren Kosten für den prozentualen Anteil der anrechenbaren Kosten (sofern Bundesbeiträge über beide PV erfolgen).
- Gestützt auf einen Antrag der Projektleitung bestimmt das BAFU die prozentuale Aufteilung der anrechenbaren Kosten auf die PV «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» und die PV «Revitalisierungen».

Ausgabenbewilligung

Die erforderliche Ausgabenbewilligung umfasst alle externen Kosten, die für die Erarbeitung des Gewässerrichtplans anfallen. Dazu gehören neben den Kosten des Tiefbauamts auch alle Kosten für Planungsarbeiten Dritter, die andere kantonale Fachstellen in Auftrag geben und direkt bezahlen (insb. Amt für Landwirtschaft, Fischereiinspektorat). In die Ausgabenbewilligung einbezogen werden die voraussichtlichen Beiträge der Gemeinden und des Bundes aus der PV «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» und der PV «Revitalisierungen», d. h. die Ausgabenbewilligung erfolgt nach dem Nettoprinzip (vgl. Art. 142 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, FLV; BSG 620.1).

Das für die Bewilligung zuständige Organ bestimmt sich durch die beteiligten kantonalen Fachstellen (Tiefbauamt, ggf. auch Amt für Landwirtschaft, Fischereiinspektorat) und der für die Ausgabenbewilligung massgebende Kreditsumme (→ Nettobetrag Kanton). Sind Ausgaben aus zwei Direktionen zu bewilligen, ist die beiden Ausgabenbewilligung aufeinander abzustimmen. Für jenen Gewässerrichtplan ist eine separate Ausgabenbewilligung einzuholen.

Die Ausgaben des Tiefbauamts erfolgen über die Erfolgsrechnung. Die erforderlichen Kredite sind im Voranschlag und im Aufgaben-/Finanzplan einzustellen.

4. Planungswerkzeug Gewässerrichtplan

Exkurs «Was ist ein Richtplan?»

«Die Sicht des [...] Planers ist diejenige vom höchsten Berg des Kantons aus. Von dort vermag man zwar die Dorfbrunnen und die einzelnen Menschen nicht mehr zu erkennen. Dagegen fallen grosse Zustände und Ereignisse wie die Siedlungen, Wälder oder [...] Strasse[n] auf. Aus dieser Distanz kann man die Zusammenhänge überblicken und über die kommunalen, regionalen und kantonalen Grenzen hinaus eine Gesamtschau entwickeln, gestützt, auf die dann einzelne Massnahmen getroffen werden können». (Pfisterer 1986: 286 zitiert in Haller 1999: 61)

Der Richtplan als Ergebnis der Richtplanung entwickelt mittel- bis langfristige planerische Ziele und stellt das zeitliche Spannungsfeld in seiner räumlichen Auswirkung dar. Er umfasst Grundlagen, konzeptionelle und programmatische Inhalte und Erläuterungen. Enthalten sind die Leitprinzipien und übergeordneten Ziele und die zu tätigen Massnahmen mit ihren erwarteten Wirkungen und Zeithorizonten für ein bestimmtes Gebiet. Richtpläne können auf kantonaler, auf regionaler oder auf kommunaler Ebene erstellt werden, wobei jeweils der Fokus auf den Bedürfnissen des erfassten Gebiets liegt und die Flughöhe entsprechend angepasst wird.

Ein Richtplan besteht einerseits aus einer Karte, auf der die Planungsmassnahmen, die auf eine langfristige Entwicklung abgestimmt sind, für das erfasste Gebiet wiedergegeben werden. Andererseits werden im Rahmen des Richtplans Massnahmenblätter erstellt, welche die in der Karte dargestellten Massnahmen mit ihren Zielen, Handlungsfeldern und Umsetzungsstrategien umschreiben. Der Plan und die Massnahmenblätter werden durch einen Bericht ergänzt, der Erläuterungen zu den Planungsmassnahmen und zu ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen und zur jeweiligen Ausführung enthält.

Der Richtplan soll die Differenz zwischen dem erwünschten räumlichen Zustand und der heutigen Situation, d. h. die angestrebte Entwicklung aufzeigen. Er hält den Stand der vorangegangenen Richtplanung fest und bildet die Grundlage für eine Fortsetzung. Der Richtplan kann laufend dem aktuellen Planungsstand angepasst werden. Um auf den Einzelfall umgesetzt werden zu können, bedarf es einer weiteren Konkretisierung durch Nutzungs- oder Sachpläne.

(Basierend auf den Ausführungen von: Kurt Gilgen (1999): Kommunale Raumplanung in der Schweiz / Walter Haller und Peter Karlen (1999³): Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht. Band 1. Grundlagen, Raumplanungsrecht, Baurecht.)

4.1 Perimeter

Der Planungspereimeter eines Gewässerrichtplans soll in der Regel das gesamte Einzugsgebiet eines Gewässers mit erhöhtem Koordinationsbedarfs umfassen. Die Massnahmen können sich dann aber teilweise auf ausgewählte Gewässer oder Gewässerabschnitte beschränken.

4.2 Flughöhe

Ein wichtiger Punkt, der bei der Erarbeitung eines Gewässerrichtplans beachtet werden muss, ist das Finden des angepassten Detailliertheitsgrads, welcher der Problemstellung und dem Planungsinstrument «Richtplan» angepasst ist. Bei einem geringen Detaillierungsgrad kann rasch ein Konsens unter den Akteuren erreicht werden. Dieser geht jedoch oft auf Kosten von grundlegenden Interessenabwägungen, die in der späteren Umsetzungsphase viel aufwändiger und oft ohne Berücksichtigung der Gesamtkonzeption ausgehandelt und vorgenommen werden müssen. Andererseits sind im Rahmen der Erarbeitung eines Gewässerrichtplans Diskussionen auf Stufe «Bauprojekt» bzw. «Genehmigungsprojekt» nicht zielführend, weil möglicherweise die notwendigen Grundlagen nicht vorhanden sind und der gesamtheitliche Ansatz verloren geht.

Der Gewässerrichtplan soll grundsätzlich eine hohe planerische «Flughöhe» abbilden und dabei die Funktionalität der Massnahmen und nicht deren Ausprägung beschreiben. Das heisst, der betroffene Gewässerabschnitt, der maximale Raumbedarf, die grobe Linienführung oder der ungefähre Standort sowie die grundsätzliche Machbarkeit der Massnahmen (Massnahmenkonzepte) sollen bestimmt werden. Die Art, die Dimensionierung und die Ausgestaltung der Massnahmen sind nicht Gegenstand des Gewässerrichtplans, sondern der nachfolgenden Planungs- und Realisierungsphasen. Die Planungsebene der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) ist ein Beispiel für eine geeignete Flughöhe der Gewässerrichtpläne.

Die Diskussion über die richtige Flughöhe ist ein ständiger Begleiter bei der Erarbeitung eines Gewässerrichtplans. Durch die Wahl eines geeigneten Kartenmassstabs kann die anvisierte Flughöhe bereits frühzeitig eingegrenzt werden: Für die Gewässerrichtpläne ist ein Massstab zwischen 1 : 10 000 bis 1 : 50 000 zu wählen. Für einzelne Massnahmen ist auch der Massstab 1 : 5000 denkbar, wenn beispielsweise bereits eine detailliertere Studie oder ein Vorprojekt vorliegt. (Vgl. dazu auch Kapitel 6.2 Richtplankarte.)

4.3 Verbindlichkeit

Der Gewässerrichtplan wird vom Regierungsrat des Kantons Bern erlassen und ist für kantonale Stellen, Gemeinde- und Regionsorgane sowie Wasserbauverbände und Schwellenkorporationen verbindlich (Art. 16 Abs. 4 WBG). Das heisst, dass sich die genannten Stellen, Organe und Wasserbaupflichtigen an die im Richtplan festgelegten Vorgaben halten müssen. Wird ein Gewässerrichtplan zudem in den kantonalen Richtplan aufgenommen, sind seine Festlegungen auch für die Behörden des Bundes und der anderen Kantone verbindlich (Art. 16 Abs. 4 WBG).

Abweichungen vom Gewässerrichtplan sind möglich, wenn ein Wasserbauplan die Ziele des Wasserbaugesetzes (Art. 25 Abs. 5 WBG) oder mit einer Wasserbaubewilligung der Nachweis erbracht werden kann, dass das Vorhaben die Planungs- und Handlungsgrundsätze besser verwirklicht (Art. 30 Abs. 1 Bst. b WBG). Wird ein Wasserbauplan oder eine Wasserbaubewilligung, die einem Gewässerrichtplan nicht entspricht rechtskräftig, stellt die Bau- und Verkehrsdirektion dem Regierungsrat Antrag, den Gewässerrichtplan anzupassen (Art. 13 WBV).

Der Gewässerrichtplan enthält neben den Festlegungen auch Erläuterungen. Behördenverbindlich sind aber nur die im Massnahmenteil (Richtplankarte und Massnahmenblätter) enthaltenen Festsetzungen, Zwischenergebnisse und Vororientierungen.

4.4 Stand der Koordination

Der Stand der Koordination zeigt, wie weit die Abstimmung einer (wasserbaulichen) Massnahme auf andere raumwirksame Tätigkeiten bereits fortgeschritten ist. Es wird zwischen «Vororientierung», «Zwischenergebnis» und «Festsetzung» unterschieden:

Koordinationsstand	Definition der Koordinationsstände (nach Richtplan Kanton Bern 2030)
Vororientierung	→ Massnahmen, die als Vororientierung eingestuft sind, zeigen raumwirksame Tätigkeiten auf, die sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können.
Zwischenergebnis	→ Massnahmen, die als Zwischenergebnis eingestuft sind, betreffen raumwirksame Tätigkeiten, die noch nicht aufeinander abgestimmt sind. Es können klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden, insbesondere, was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann.
Festsetzung	→ Bei Massnahmen, die als Festsetzung eingestuft sind, sind die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt.

Wenn möglich, soll für alle Massnahmen eines Gewässerrichtplans der Koordinationsstand der «Festsetzung» angestrebt werden. Für die spätere Umsetzung ist es von Vorteil, wenn auf der «Flughöhe» des Richtplans (vgl. Kapitel 4.2 Flughöhe) bereits die wesentlichen Fragen geklärt und allfälligen Konflikte soweit als möglich bereinigt werden konnten.

Die Abstimmung auf weitere raumwirksame Tätigkeiten hat gemäss Art. 18 Abs. 1 WBG bedarfs- und stufengerecht zu erfolgen. Es gibt dabei aber keine formalen Vorgaben für die Durchführung. Die Abstimmung auf weitere raumwirksame Tätigkeiten (Grundsätze und vorgenommene Interessenabwägungen) sowie die Festlegung der zugehörigen Koordinationsstände müssen transparent und für Dritte nachvollziehbar im Erläuterungsbericht dokumentiert werden. Die Zuteilung zu einem neuen Stand der Koordination kann ohne Mitwirkungsverfahren durch die Bau- und Verkehrsdirektion beschlossen werden. Die Festlegung des Koordinationsstandes bei der Aufnahme neuer Richtplaninhalte ist projektspezifisch und einzelfallweise vorzunehmen.

5. Inhalte Gewässerrichtplan

5.1 Leitmotiv

Leitmotiv für die Erarbeitung eines Gewässerrichtplans ist die Gewährleistung eines nachhaltigen und attraktiven Lebensraums Gewässer. Einerseits ist ein ausreichender Hochwasserschutz anzustreben, andererseits soll das Gewässersystem über ausreichend gewässer- und auentypische Lebensräume verfügen, um der regional beheimateten, standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt das Überleben langfristig zu gewährleisten.

Der Gewässerrichtplan ist nur auf wasserbauliche Themen und besondere gewässerspezifische Aspekte der Raum- und Landschaftsplanung im Wirkungsbereich eines Gewässers auszurichten. Dazu gehört auch der Umgang mit Fruchtfolgeflächen, falls diese durch Massnahmen eines Gewässerrichtplans betroffen sind. Themen wie Siedlungsentwicklung, übrige Infrastrukturen, Naherholung und Freizeit sowie weitere Aspekte der Landschaftsplanung sind nicht Gegenstand eines Gewässerrichtplans und sollen behördenverbindlich in den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungsentwicklungskonzepten (RGSK) behandelt werden.

5.2 Massnahmenkatalog

Der Inhalt eines Gewässerrichtplans hat sich grundsätzlich nach Art. 17 WBG zu orientieren (vgl. dazu Kapitel 2.1 Rechtliche Grundlagen). Welche Inhalte in einem Gewässerrichtplan behandelt werden sollen, ergibt sich aus der Aufgabenstellung im betroffenen Einzugsgebiet. Der Gewässerrichtplan braucht einerseits nicht zu jedem Gegenstand etwas auszusagen, kann andererseits fallbezogen auch zusätzliche Inhalte regeln. Für die Festlegung des Handlungsbedarfs und die Erarbeitung des Massnahmenkatalogs dient die nachfolgende Zusammenstellung als Richtschnur:

Gegenstand	Erläuterungen
Gewässerraum	<ul style="list-style-type: none"> – Die Ermittlung des Gewässerraums dient der raumplanerischen Sicherstellung des Raumbedarfs eines Gewässers gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes. Dieser Raum soll von Bauten und Anlagen freigehalten werden und die natürlichen Funktionen des Gewässers, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleisten. Auch an Gewässern mit erhöhtem Koordinationsbedarf müssen die Gemeinden in ihrer Nutzungsplanung Gewässerräume festlegen. – Für die Festlegung von zweckmässigen, minimalen Gewässerräumen über das gesamte Einzugsgebiet wird im Gewässerrichtplan ein Standardmass ermittelt. Das im Gewässerrichtplan definierte Standardmass beinhaltet keine ortsspezifischen Abweichungen. (Hinweis: Die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums erfolgt in den Ortsplanungen der jeweiligen Gemeinden.)
Gewässerentwicklungsraum	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gewässerentwicklungsraum dient dazu, für künftige Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser sowie für die langfristige Sicherung und Förderung der natürlichen Funktionen des Gewässers ein über den Gewässerraum hinaus entstehender Raum zu sichern, ohne die (landwirtschaftliche) Nutzung einzuschränken. – Der Gewässerentwicklungsraum umfasst die aktive Breite des natürlichen Gewässersystems unter Berücksichtigung der heute vorhandenen Restriktionen. – Im Gewässerentwicklungsraum dürfen keine neuen Bauzonen ausgeschieden werden. – Der Gewässerentwicklungsraum ist in Richt- und Nutzungsplanungen sowie bei anderen raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton, Planungsregionen/Regionalkonferenz und Gemeinden in geeigneter Form umzusetzen (z. B. Landschaftsschongebiete, Festlegung der Siedlungsränder etc.). Mit der Umsetzung in die Richt- und Nutzungsplanungen soll erreicht werden, dass neue Bauten und über die Besitzstandsgarantie hinausgehende Erweiterungen innerhalb des Gewässerentwicklungsraums nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, keine überwiegenden (öffentlichen) Interessen entgegenstehen und wenn sie standortgebunden sind. Bestehende Bauten und Anlagen haben die Besitzstandsgarantie (nach Art. 3 BauG). Bei Gelegenheit soll auch der Rückbau bestehender Bauten und Anlagen im Gewässerentwicklungsraum angestrebt werden.
Hochwasserschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Der Hochwasserschutz soll differenziert, der Nutzung angepasst und optimal mit der Aufwertung der Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume verknüpft werden. Zudem sollen die Schutzmassnahmen auf einer zweckmässigen Planung beruhen, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen (Art. 9 Bundesgesetz über den Wasserbau). – Im Gewässerrichtplan wird das Schutzziel der bei Hochwasserschutzmassnahmen anzustrebenden Sicherheit festgelegt.
Gewässerunterhalt	<ul style="list-style-type: none"> – Auf Grund der beschränkten Ressourcen für den Gewässerunterhalt soll die Funktionstüchtigkeit der Uferschutzbauten und -verbauungen in erster Priorität an Stellen mit einem hohen Schadenpotential (Siedlungsgebiete, Infrastrukturanlagen etc.) gewährleistet werden. In den übrigen Gewässerabschnitten sollen zeitgemässe Massnahmen geprüft werden. – Im Gewässerrichtplan sind die Grundsätze des zukünftigen Gewässerunterhalts festzulegen.

Gewässerrevitalisierung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Gewässer sollen als naturnahe Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten im Einflussbereich des Gewässers aufgewertet werden und einen Beitrag zur Erhaltung und Förderungen der Biodiversität leisten. (Vgl. GEKOB.2014, Teilprojekt Revitalisierung mit einer kantonsweiten Planung zu Nutzen, Aufwand und Priorisierung von Revitalisierungen und deren Finanzierung.) – Mit dem Gewässerrichtplan ist sicherzustellen, dass Flüsse und Bäche im natürlichen Zustand erhalten, möglichst naturnah gestaltet oder bei verbauten, korrigierten, überdeckten und/oder eingedolten oberirdischen Gewässern die natürlichen Funktionen wiederhergestellt werden. – Im Gewässerrichtplan ist festzulegen, dass die Gewässer und die Mündungsbereiche seiner Zuflüsse von Fischen frei durchwandert werden sowie, dass gewässertypische Tier- und Pflanzenarten in und entlang des Gewässers möglichst eigendynamisch, unter Berücksichtigung ihrer natürlichen Fortpflanzungs-, Entwicklungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten, erhalten, gefördert, vernetzt und in gewässernahen Bereichen langfristig gepflegt werden (aquatische, amphibische und terrestrische Lebensräume).
Geschiebemanagement (→ sofern Geschiebetransport vorhanden)	<ul style="list-style-type: none"> – Im Gewässer soll ein ausgeglichener Geschiebehaushalt ermöglicht werden, sodass keine unerwünschten Erosionen oder Sohlenufaltungen auftreten. – Erste Priorität für die Minderung der Sohlenerosionen haben Massnahmen zur Erhöhung des Geschiebedurchgangs in den Zuflüssen sowie Gewässeraufweitungen. Damit sollen auch die negativen Auswirkungen auf die bestehenden Uferschutzbauten und -verbauungen reduziert und die Nachhaltigkeit der Ersatz-, beziehungsweise neuen Massnahmen bei den noch zu schliessenden Schutzlücken gewährleistet werden.
Wasserkraft	<ul style="list-style-type: none"> – Die zukünftige Wasserkraftnutzung soll sich nach der Wassernutzungsstrategie des Kantons Bern richten. (Hinweis: Notwendige Abstimmungen zwischen der Wasserkraftnutzung und den vorgesehenen Massnahmen eines Gewässerrichtplans werden erst auf Projektstufe im Rahmen von Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Konzessionsverfahren vorgenommen. Die sich bietenden Synergien sollen möglichst genutzt werden.) – Im Gewässerrichtplan ist festzulegen, dass einerseits bestehende Wasserkraftanlagen bei der Umsetzung von Massnahmen des Gewässerrichtplans zu berücksichtigen sind. Andererseits müssen Wasserkraftprojekte auf die Massnahmen eines Gewässerrichtplans (insbesondere Hochwasserschutz, Sohlenstabilisierung, Geschiebemanagement und Gewässerökologie) abgestimmt werden.
Fruchtfolgefleichen	<ul style="list-style-type: none"> – Für die Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen gelten erhöhte Anforderungen. Es sind Alternativen zur Beanspruchung zu prüfen und die Auswirkungen der Massnahmen eines Gewässerrichtplans auf Fruchtfolgefleichen in Interessenabwägungen einbeziehen. Die Beanspruchung optimal zu nutzen (d. h. minimale Beanspruchung, Gewährleistung Rückführbarkeit, sorgfältige Ausführung) und grundsätzlich zu kompensieren. – Für gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben müssen Fruchtfolgefleichen nicht kompensiert werden, solange der Mindestumfang eingehalten werden kann, jedoch ist das Bodenmaterial für Aufwertungen zu nutzen. – Fruchtfolgefleichen innerhalb des Gewässerraums bleiben solange im Inventar der Fruchtfolgefleichen, bis die Qualität der Fruchtfolgefleichen verloren ist.
Controlling (Steuerung und Koordination)	<ul style="list-style-type: none"> – Für die Gewährleistung der Ziele und Grundsätze und insbesondere des koordinierten Massnahmenvollzugs sind im Gewässerrichtplan die entsprechenden Elemente der Steuerung und Koordination festzulegen. – Die Elemente der Steuerung und Koordination sind im Wesentlichen die Einsetzung eines Koordinationsorgans, die Bewirtschaftung und Nachführung der Umsetzungsliste, das Durchführen von Wirkungskontrollen sowie bei Bedarf das periodische Nachführen des Gewässerrichtplans. – Im Gewässerrichtplan ist auch zu bezeichnen, welche Inhalte bei der periodischen Nachführung des Gewässerrichtplans ohne Mitwirkungsverfahren durch die Bau- und Verkehrsdirektion beschlossen werden können (u. a. den Stand der Koordination).
Zusammenarbeit für Aufgabenerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> – Im Gewässerrichtplan sind diejenigen Gebiete zu bezeichnen, in denen bestimmte Formen der Zusammenarbeit für eine zweckmässige Aufgabenerfüllung erforderlich sind. – Es ist dabei festzulegen, wo, warum und für welche Massnahmen eine Zusammenarbeit unerlässlich ist, wie diese zu finanzieren ist sowie eine Frist anzusetzen, um die Grundlagen für eine zweckmässige Form der Zusammenarbeit auszuarbeiten.

5.3 Restriktionen

Bei der Ausscheidung von Massnahmen sind die lokalen Gegebenheiten und die vorhandenen Restriktionen zu berücksichtigen. Für die Ausscheidung des Gewässerentwicklungsraums sowie die Lage und Ausdehnung der einzelnen Massnahmen sind fallspezifisch diejenigen Restriktionen zu bestimmen, die auf längere Sicht voraussichtlich nicht und/oder nur mit unverhältnismässigen Investitionen veränderbar sind. Dies können beispielsweise sein:

- rechtskräftige Bauzonen ausserhalb des Gewässerraums und ständig bewohnte/für das Arbeiten ständig genutzte Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzone und Gewässerraum,
- Verkehrsinfrastrukturen (Bahnlinien, Autobahn/Autostrassen, Strassen 1. und 2. Klasse),
- Grundwasserschutzzonen S1/S2 und Grundwasserschutzzonen SA1/SA2,
- Fruchtfolge- oder Waldflächen (u. a. sofern Massnahmen nicht gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben resp. nicht Standortgebunden sind),
- Nationale Biotopinventare, sofern die ökologische Gesamtbilanz negativ ausfallen würde.

5.4 Standortgebundenheit von Massnahmen

Die Flächenbeanspruchung der Massnahmen eines Gewässerrichtplans kann zu Interessenskonflikten führen, insbesondere zwischen Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Land- und Forstwirtschaft (insbesondere Fruchtfolgeflächen), Walderhaltung und Naturförderung. In einem Gewässerrichtplan kann bei Bedarf die Standortgebundenheit von wasserbaulichen Massnahmen inklusive der Ersatzmassnahmen gemäss NHG festgelegt werden. Die entsprechenden Gegenstände (resp. die erforderlichen Flächen zur Realisierung der wasserbaulichen Massnahmen) sind dazu in der Richtplankarte als «Perimeter für standortgebundene, wasserbauliche Massnahmen inkl. der Ersatzmassnahmen gemäss NHG» zu bezeichnen. Innerhalb dieser Perimeter ist dann die Standortgebundenheit der vorgesehenen Massnahme durch die betroffenen Stellen anzuerkennen.

Massnahmen, die in der Richtplankarte nicht als «Perimeter für standortgebundene, wasserbauliche Massnahmen inkl. der Ersatzmassnahmen gemäss NHG» festgelegt werden, bedingen einen Nachweis der Standortgebundenheit im Rahmen der für die Umsetzung erforderlichen Planung bzw. Genehmigungsverfahren. In jedem Fall ist für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen und/oder als Rodungsvoraussetzung für die Umsetzung von Massnahmen nachzuweisen, dass die Beanspruchung resp. die Rodung das Interesse an der Fruchtfolgeflächen- und/oder Walderhaltung überwiegt.

6. Aufbau Gewässerrichtplan

6.1 Richtplanordner (Vorgabe)

Der Gewässerrichtplan ist in einem (digitalen) Ordner mit zehn Registern darzustellen. Der Aufbau in einem Ordner mit Registern dient der Übersicht bei der Anwendung und einer einfacheren Nachführung.

Das Register 1 gibt einen Überblick über das Planwerk und erläutert die wichtigsten Aspekte des Gewässerrichtplans. Zudem gibt es Auskunft über die rechtliche Wirkung der Massnahmen. Die Register 2 bis 5 bilden den Kern des Gewässerrichtplans und beinhalten die behördenverbindlichen Festlegungen in Karte und einzelnen Massnahmenblättern. Die weiteren Register dokumentieren und erläutern das Planerlassverfahren, das Richtplan-Controlling sowie technische Aspekte einzelner Massnahmen. Die Umsetzungsliste und das Pflichtenheft des Koordinationsorgans sowie die erläuternden Berichte sind nicht Teil der behördenverbindlichen Festlegungen.

Die Massnahmen eines Gewässerrichtplans sind in drei Gruppen zu unterteilen: «Generelle Massnahmen», «Streckenbezogene und punktuelle Massnahmen» sowie «Prozessspezifische Massnahmen». Im

ersten Teil beinhaltet der Gewässerrichtplan die generellen Massnahmen, die den gesamten Richtplanperimeter oder in den Massnahmenblättern definierte Gewässerläufe (ggf. inkl. der Mündungsbereiche der Zuflüsse) umfassen und/oder die Grundlage für streckenbezogene Vorhaben bilden. Im zweiten Teil werden diejenigen Massnahmen dargestellt, die eine begrenzte Gewässerstrecke oder punktuelle Massnahmen betreffen. Um die Rahmenbedingungen für die spätere Umsetzung der Massnahmen zu schaffen, beinhaltet der Gewässerrichtplan im dritten Teil prozessspezifische Massnahmen. Diese Massnahmenblätter stellen den koordinierten und kommunikativ begleiteten Massnahmenvollzug sicher.

Der Richtplanordner mit den zehn Registern ist wie folgt aufzubauen:

Register 1	Bedeutung des Gewässerrichtplans XYZ
1.1	Ausgangslage
1.2	Leitmotiv und Grundsätze/Ziele
1.3	Aufbau des Gewässerrichtplans
1.4	Überblick über die Massnahmen und Restriktionen
1.5	Standortgebundenheit der Massnahmen
1.6	Rechtliche Wirkung des Gewässerrichtplans
Register 2	Perimeter und Richtplankarte
2.1	Perimeter des Gewässerrichtplans
2.2	Richtplankarten
Register 3	Massnahmenblätter A – Generelle Massnahmen (→ für den Richtplanperimeter oder definierte Gewässer)
zum Beispiel:	A X – Gewässerraum A X – Gewässerentwicklungsraum A X – Schutzziele Hochwasserschutz A X – Gewässerunterhalt A X – Geschiebemanagement A X – Fischdurchgängigkeit, Artenschutz und -förderung A X – Wasserkraftnutzung A X – Fruchtfolgefleichen
Register 4	Massnahmenblätter B – Streckenbezogene und punktuelle Massnahmen (→ für einzelne Gewässerabschnitte)
zum Beispiel:	B X – Hochwasserschutz XYZ B X – Geschiebemanagement/Geschiebeabgabe XYZ B X – Gewässerrevitalisierung XYZ B X – streckenbezogene Wasserkraftnutzung XYZ
Register 5	Massnahmenblätter C – Prozessspezifische Massnahmen
zum Beispiel:	C X – Controlling (Steuerung und Koordination) C X – Zusammenarbeit für eine zweckmässige Aufgabenerfüllung C X – Gesamtökobilanz und Gesamtröngungsersatzbilanz C X – Kommunikation
Register 6	Planerlassverfahren
6.1	Inkraftsetzung
6.2	Nachführungen
Register 7	Umsetzungsliste
	Erläuterungen zur Umsetzungsliste und Umsetzungsliste
Register 8	Koordinationsorgan
	Pflichtenheft des Koordinationsorgans
Register 9	Erläuterungen
	Erläuterungsbericht Berichte zum Planerlassverfahren ggf. weitere Berichte und erläuternde Grundlagen zum Gewässerrichtplan nach Bedarf
Register 10	Dokumente

Die Register sind in der vorgegebenen Reihenfolge zwingende Bestandteile eines Gewässerrichtplans. Die Inhalte der Register können nach Bedarf ergänzt oder weggelassen werden – insbesondere die Massnahmenblätter A, B und C in den Registern 3 bis 5 (vgl. auch Kapitel 5.2 Massnahmenkatalog).

6.2 Richtplankarte (Vorgabe)

In der Richtplankarte ist einerseits der Perimeter des Gewässerrichtplans und andererseits die Lage und Ausdehnung der einzelnen Massnahmen abzubilden.

Kartengrundlage

Die Richtplankarte ist im Massstab 1 : 10 000 bis 1 : 50 000 auf Basis der Landeskarte, des Übersichtsplans des Kantons Bern UP 5 oder einem Orthofoto darzustellen. Für einzelne Massnahmen sind auch ergänzende Kartenausschnitte im Massstab 1 : 5000 möglich (vgl. auch Kapitel 4.2 Flughöhe).

Richtplanperimeter

Der Perimeter eines Gewässerrichtplans hat in der Regel das Einzugsgebiet eines Gewässers mit erhöhtem Koordinationsbedarf (vgl. Kapitel 2.2 Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf) zu umfassen. Der Wirkungsbereich der einzelnen Massnahmen ist in den jeweiligen Massnahmenblättern zu definieren.

Gegenstand	Fläche	Linie/ Pfeil	Symbol	Hinweise zur Darstellung	Bemerkungen
Perimeter	x			Umrandung des Perimeters mit gepunkteter Linie	
Gewässer innerhalb Richtplanperimeter und mit Massnahmenbezug		x	x	Gewässerachsen auf Basis GNBE mit geeigneten Lagebezeichnungen (z. B. Gewässerkilometrierung senkrecht zur Gewässerachse, Umkreisung mit Koordinaten für Massnahmen abseits der Gewässerachsen)	als Hinweise zur geografischer Orientierung (d. h. keine Festlegungen des Gewässerrichtplans)
Fliessgewässer innerhalb Richtplanperimeter und ohne Massnahmenbezug oder ausserhalb Richtplanperimeter		x		Gewässer auf Basis GNBE ohne Lagebezeichnungen	als Hinweise zur geografischer Orientierung (d. h. keine Festlegungen des Gewässerrichtplans)
Wald, Siedlungsfläche, Strassen 1. Ordnung, Eisenbahnlinien sowie stehende Gewässer	x	x			als Hinweise zur geografischer Orientierung (d. h. keine Festlegungen des Gewässerrichtplans)

Lage und Ausdehnung der Massnahmen

Die einzelnen Massnahmen sind kartografisch mit Flächen (flächenbezogene Massnahmen), Linien und Richtungspfeilen (streckenbezogene Massnahmen) sowie Symbolen (punktuelle Massnahmen) in ihrer Lage und ggf. Ausdehnung zu bestimmen.

Gegenstand	Fläche	Linie/ Pfeil	Symbol	Hinweise zur Darstellung	Bemerkungen
Gewässerraum	x	x			Darstellung i. d. R. als Linie, in besonderen Fällen auch als Fläche
Gewässerentwicklungsraum	x				
Gewässerunterhalt		x			
Änderung Gewässerlauf		x			
Überflutungsflächen und Rückhaltebecken	x		x	Darstellung der grösstmöglichen Ausdehnung der Massnahme	
Hochwasserschutz	x	x	x	Darstellung der grösstmöglichen Ausdehnung der Massnahme	
Geschiebemanagement			x		u. a. Geschiebemanagement, Geschiebezugabe
Gewässerrevitalisierungen	x	x	x	Darstellung der grösstmöglichen Ausdehnung der Massnahme	u. a. Gewässeraufweitungen, Gewässerstrukturentwicklung
Wasserkraftnutzung	x		x		

In der Planlegende sind gegebenenfalls diejenigen Gegenstände zu bezeichnen, die als «Perimeter für standortgebundene, wasserbauliche Massnahmen inkl. der Ersatzmassnahmen gemäss NHG» gelten (vgl. Kapitel 5.4 Standortgebundenheit von Massnahmen).

6.3 Massnahmenblätter (Vorgabe)

Die Massnahmenblätter beinhalten zusammen mit der Richtplankarte die Festlegungen des Gewässerrihtplans. Sie beschreiben den Soll-Zustand und die Umsetzung, den Koordinationsstand sowie allfällige Abhängigkeiten und Randbedingungen der einzelnen Massnahmen. Die Massnahmenblätter sind auf eine bis maximal zwei Seiten A4 zu beschränken und beinhalten mit Ausnahme eines knappen Beschreibs der Defizite bzw. des Handlungsbedarfs nur Festlegungen und damit keine Erläuterungen. Erläuterungen und Beschriebe, Bilder und Skizzen sowie Pläne sind im technischen Bericht (Register 9) darzustellen.

Die einzelnen oder die Kombination mehrerer Massnahmenblätter bilden die Basis für deren Umsetzung in Wasserbauprojekte, in den Gewässerunterhalt oder in Projekte Dritter. Im Hinblick auf längere Realisierungszeiträume sollen die Angaben in den Massnahmenblättern eine hohe Planbeständigkeit aufweisen und nur bei grundlegenden Änderungen der wasserbaulichen, räumlichen und/oder gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. In den Massnahmenblättern wird daher bewusst nicht auf zeitliche, finanzielle und organisatorische Aspekte der einzelnen Massnahmen eingegangen, da diese zum Teil direkt von anderen Rahmenbedingungen und Entscheide Dritter abhängig sind (zum Beispiel die Finanzplanung der Wasserbauträger) oder sich im Laufe des Umsetzungsprozesses die Voraussetzungen ändern (zum Beispiel die Priorisierung auf Grund von Naturereignissen). Damit aber im Richtplan alle für die Umsetzung wichtigen Informationen zur Verfügung stehen, werden die zeitlichen, finanziellen und organisatorischen Aspekte der Massnahmen in einer separaten Umsetzungsliste festgehalten (vgl. Kapitel 6.4 Umsetzungsliste).

Die Massnahmenblätter sind nach dem folgenden Muster aufzubauen (vgl. Musterlayout im Anhang):

Kopfzeile/Marginalie	Inhalt	Bemerkungen
Kopfzeile	<ul style="list-style-type: none"> – «Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis X» – Bezeichnung des Gewässerrichtplans 	
Titel/Stand	<ul style="list-style-type: none"> – Bezeichnung des Massnahmenblatts – Datum RRB 	
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> – Beschreibung des Gegenstandes – Wirkungsbereich → Richtplanperimeter oder Gewässername(n) mit einer geeigneten Lagebezeichnung – betroffene Gemeinde(n) 	<ul style="list-style-type: none"> – Richtplanperimeter, definierte Gewässerläufe oder einzelne Gewässerabschnitte – Die geografische Verortung der Massnahmen erfolgt mit einer geeigneten Lagebezeichnungen wie z. B. durch die Gewässerkilometrierung (Beginn und Ende einer Massnahme) oder abseits der Gewässerachsen mit Landeskoordinaten
Defizit/Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> – Beschreibung der Defizite resp. des Handlungsbedarfs 	
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Beschreibung des Soll-Zustands 	
Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Beschreibung des Gegenstandes zur Erreichung des Soll-Zustands 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Darstellung der Umsetzung kann für jeden Gewässerrichtplan individuell erfolgen und bei Bedarf auch Grafiken oder Skizzen enthalten – Die Umsetzung ist generell zu beschreiben → Angaben zur Anleitung und Projektdetails sowie zu Planungsinstrumenten sind in der Umsetzungsliste festzuhalten
Federführung	<ul style="list-style-type: none"> – Bezeichnung der federführenden Stelle für die Umsetzung 	
Stand der Koordination inkl. Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> – Festlegung des Stands der Koordination → Vororientierung, Zwischenergebnis oder Festsetzung – Bezeichnung allfälliger Zielkonflikte 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Festlegung des Stands der Koordination bezieht sich auf «Gegenstand», «Zielsetzung», «Umsetzung» sowie «Abhängigkeiten und Randbedingungen»
Abhängigkeiten und Randbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Verweise auf Abhängigkeiten, Querbezüge (insbesondere zu anderen Massnahmenblättern) und für die Umsetzung relevante Randbedingungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Nicht aufgeführt werden die für die Umsetzung massgebenden Gesetze sowie Sach-, Richt- und Nutzungsplanungen von Bund, Kanton, Regionen und Gemeinden
Dokumente/Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> – Aufzählung von projektspezifischen Dokumenten, auf denen die Umsetzung basiert 	

Die **fett** dargestellten Inhalte sind in der vorgegebenen Reihenfolge zwingende Bestandteile eines Massnahmenblatts. Bei Bedarf kann das Massnahmenblatt mit weiteren Festlegungen erweitert werden.

6.4 Umsetzungsliste

Die Umsetzungsliste ist ein Arbeitsinstrument für den Massnahmenvollzug und kann als Realisierungsprogramm dienen. Darin werden die zeitlichen, finanziellen und organisatorischen Angaben der einzelnen Massnahmen festgehalten. Damit können die spezifischen und prozessbezogenen Angaben der einzelnen Projekte periodisch überprüft und bei Bedarf jederzeit den aktuellen Situationen, resp. den erforderlichen Handlungen angepasst werden (vgl. hierzu auch die Erläuterungen im Kapitel 6.3 Massnahmenblätter). Die Umsetzungsliste dient in erster Linie dem Tiefbauamt in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde, dem mit dem Gewässerrichtplan zu bildenden Koordinationsorgan und den einzelnen Wasserbauträgern als «Projektcockpit» und Führungsinstrument für die Koordination, die Massnahmenpriorisierung,

die Prozesssteuerung und die Erfolgskontrolle der einzelnen Projekte. Die Umsetzungsliste ist keine Festlegung des Gewässerrichtplans und damit nicht behördenverbindlich.

Der Detailierungsgrad der einzelnen Projektangaben in der Umsetzungsliste kann unterschiedlich sein und soll sich nach den Bedürfnissen für die Verwendung als «Projektcockpit» einerseits und der Erfordernisse der jeweiligen Projektabwicklung andererseits richten. In der Umsetzungsliste ist ein klarer Bezug zu den jeweiligen Massnahmenblättern des Gewässerrichtplans zu schaffen.

Bezeichnung der Tabellenspalte	Inhalt der Tabellenspalte	Bemerkungen
Referenz	<ul style="list-style-type: none"> - Nummerierung der Projekte - Link zu Massnahmenblättern 	
Projekt/Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Projekts - geografische Lage 	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptinhalt, wichtige Nebeninhalte - Gewässer-Kilometer, Landeskoordinate und Standortgemeinde(n)
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> - Federführung - weitere Akteure 	<ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung der Federführung - Bezeichnung der weiteren Akteure, welche für die erfolgreiche Umsetzung der Massnahmen erforderlich sind
Stand	<ul style="list-style-type: none"> - Stand des Projekts/der Bearbeitung 	
Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Priorisierung - nächste(r) Schritt(e) - Zeitpunkt nächste(r) Schritt(e) - Finanzierung nächste(r) Schritt(e) 	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Priorisierung - Beschreibung des/der nächsten Schritts/Schritte (u. a. Planungsinstrument/ Bewilligung/Beschluss) - Zeitpunkt, bis wann der nächste Schritt/die nächsten Schritte abgeschlossen werden soll(en) - Finanzierung, Kreditrahmen nächste(r) Schritt(e)
Abhängigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Verweise auf Abhängigkeiten, Querbezüge und andere kantonale und kommunale Planungen/Projekte 	
Hinweise zum Controlling	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Steuerung und Koordination des Projekts sowie zur Massnahmenerfüllung 	
Aktualisierung	<ul style="list-style-type: none"> - Datum sowie Bezeichnung der/des Verantwortlichen der letzten Aktualisierung 	

Die Umsetzungsliste kann nach Bedarf und auch zu einem späteren Zeitpunkt mit weiteren, für die Koordination, die Prozesssteuerung und die Erfolgskontrolle notwendigen Angaben ergänzt werden.

6.5 Koordinationsorgan

Als Koordinations- und Informationsplattform für den langfristigen Massnahmenvollzug ist im Gewässerrichtplan die Einsetzung eines Koordinationsorgans festzusetzen. Das Koordinationsorgan soll die zuständigen kantonalen Fachstellen, die Wasserbaupflichtigen und die Gemeinden bei der Gewährleistung der Ziele und Grundsätze des Gewässerrichtplans unterstützen. Idealerweise kann einem bestehenden Organ oder einem Wasserbauverband im Einzugsgebiet eines Gewässers mit erhöhtem Koordinationsbedarf die Aufgaben des Koordinationsorgans übertragen werden.

Aufgaben/Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> – Koordiniert und priorisiert den Massnahmenvollzug sowie die einzelnen Projekte untereinander – Kommuniziert den Gewässerrichtplan und den Massnahmenvollzug – Nimmt Ergebnisse der bei der Umsetzung der einzelnen Massnahmen (Projekte) durchgeführten Erfolgskontrollen zur Kenntnis – Stellt bei Bedarf Anträge zur Aktualisierung und Änderung des Gewässerrichtplans – Koordiniert den Massnahmenvollzug mit kommunalen, regionalen und kantonalen Planungen – Unterstützt die Erfüllungspflichtigen bei der politischen und strategischen Führung der einzelnen Wasserbauprojekte – Schlägt Lösungen vor und vermittelt bei Schwierigkeiten, sich abzeichnenden Abweichungen vom Gewässerrichtplan oder offenen Fragen – Formuliert bei Bedarf Anträge zuhanden der Erfüllungspflichtigen (Kanton, Wasserbaupflichtige und ggf. Private)
Vorsitz mögliche Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Vertreterin/Vertreter des zuständigen Oberingenieurkreises – Vertreterin/Vertreter Regionalkonferenz – Vertreterin/Vertreter der betroffenen Gemeinden – Vertreterin/Vertreter der betroffenen Wasserbaupflichtigen – weitere Vertreterinnen/Vertreter Amts-/Fachstellen des Kantons Bern und des Bundes sowie Fachexperten/innen nach Bedarf
Sekretariat des Koordinationsorgans	<ul style="list-style-type: none"> – i. d. R. beim zuständigen Oberingenieurkreis

Der Zweck, die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Koordinationsorgans sind in einem Pflichtenheft zu regeln. Auch bei einer bestehenden Körperschaft wie einem Wasserbauverband oder einer Schwellenorganisation sind die Aufgaben und Kompetenzen des Koordinationsorgans bezüglich der Umsetzung des Gewässerrichtplans zu regeln.

Die Verantwortung für die Wasserbauprojekte sowie die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Erfüllung der Auflagen tragen allein die Wasserbaupflichtigen. Die zuständigen kantonalen Behörden, die Wasserbaupflichtigen und die Gemeinden werden durch die Tätigkeiten des Koordinationsorgans entlastet, aber nicht von ihren Verantwortungen entbunden.

6.6 Berichte (Vorgabe)

Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht bezweckt für Dritte die nachvollziehbare Dokumentation zu zentralen Fragestellungen und zu kritischen Bereichen der Planung. Er konzentriert auf das Wesentliche. Der Erläuterungsbericht:

- gibt über die Organisation und den Ablauf des Planungsprozesses Auskunft,
- dokumentiert die räumliche Abstimmung, Interessenabwägungen und die Festlegung der Koordinationsstände der einzelnen Massnahmen,
- zeigt die Berücksichtigung der übergeordneten Rechts- und Planungsgrundlagen (Sachpläne und Konzepte des Bundes, kantonaler Richtplan sowie Anforderungen des übrigen Bundes- und Kantonsrechts) sowie die Abstimmung mit regionalen und kommunalen Planungen,
- zeigt die Themen nach Art. 17 WBG auf und begründet, welche davon mit dem Gewässerrichtplan nicht behandelt wurden,
- behandelt nach Bedarf Erläuterungen zu einzelnen Massnahmen inkl. Auseinandersetzung mit den positiven und den negativen Auswirkungen einer planerischen Massnahme.

Zur Erläuterung der Massnahmen und zur Dokumentation können Grundlagenberichte und die konzeptionelle Basis (z. B. ein Gewässerentwicklungskonzept oder ein Vorprojekt) dem Erläuterungsbericht beigelegt bzw. im Register 9 eingefügt werden.

Berichte zum Planerlassverfahren

Die Berichte zum Planerlassverfahren dokumentieren die Konsultationen und das Mitwirkungsverfahren.

7. Publikationen und Umsetzung in anderen Planungsinstrumenten

7.1 Umsetzung im Richtplan Kanton Bern

Nach dem Erlass kann der Gewässerrichtplan mit einem eigenen Massnahmenblatt in den Richtplan Kanton Bern aufgenommen werden (vgl. Kapitel 3.7, 5. Phase «Datenmodell, Website BVD, Richtplan Kanton Bern und Schnittstelle RGSK»).

Muster Massnahmenblatt im Richtplan Kanton Bern:

Überschrift	Inhalt/Text
Titel	– «Gewässerrichtplan XYZ umsetzen»
Zielsetzung	– Beschreibung der Zielsetzung des Gewässerrichtplans
Hauptziele	– «C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen» – «E Natur und Landschaft schonen und entwickeln»
Beteiligte Stellen	– Aufführung der beteiligten Stellen → Kanton Bern, Bund, Regionen, Gemeinden sowie Dritte
Federführung	– «TBA»
Realisierung	– «Daueraufgabe»
Stand der Koordination der Gesamtmassnahme	– «Festsetzung»
Massnahmen	– «Der Gewässerrichtplan XYZ definiert die massgebenden Ziele und Massnahmen für den Hochwasserschutz, den Geschiebehaushalt, die Ökologie (Flora und Fauna) und den Gewässerunterhalt im Richtplanperimeter. Er soll in Zusammenarbeit mit den Beteiligten umgesetzt werden.»
Vorgehen	1. «Die zuständigen Wasserbauträger und zuständigen Fachstellen setzen die Massnahmen schrittweise um». 2. «Die XYZ (Koordinationsorgan) stellt die Koordination und Information sicher». 3. «Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass ein im Gewässerrichtplan bezeichneter Gewässerentwicklungsraum von neuen Bauzonen und neuen Bauten bzw. Erweiterungen, welche die Ziele des Gewässerrichtplans XYZ beeinträchtigen würden, freigehalten wird.»
Abhängigkeiten/Zielkonflikte	– «Gewährleistung des Hochwasserschutzes für Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte» – «Gewährleistung der Funktionalität der Verkehrs-, Versorgungs- und Sicherheitsinfrastrukturen» – «Erhaltung und Aufwertung der Gewässer (MB E_05)»
Grundlagen	– «RRB Nr. 0000 vom 00. Monat Jahr (Erlass Gewässerrichtplan XYZ)» – «Gewässerrichtplan XYZ vom 00. Monat Jahr»
Hinweise zum Controlling	– «Separates Controlling durch das TBA»
Rückseite des Massnahmenblatts	– «Perimeter des Gewässerrichtplans XYZ » – Karte mit Darstellung des Perimeters des Gewässerrichtplans, der Siedlungsgebiete und Gleisachsen

7.2 Aufschaltung im Geoportal des Kantons Bern (Vorgabe)

Die Aufschaltung im Geoportal erfolgt gemäss den Vorgaben des Tiefbauamts des Kantons Bern. Dazu ist frühzeitig mit dem Dienstleistungszentrum, Bereich Support Kontakt aufzunehmen.

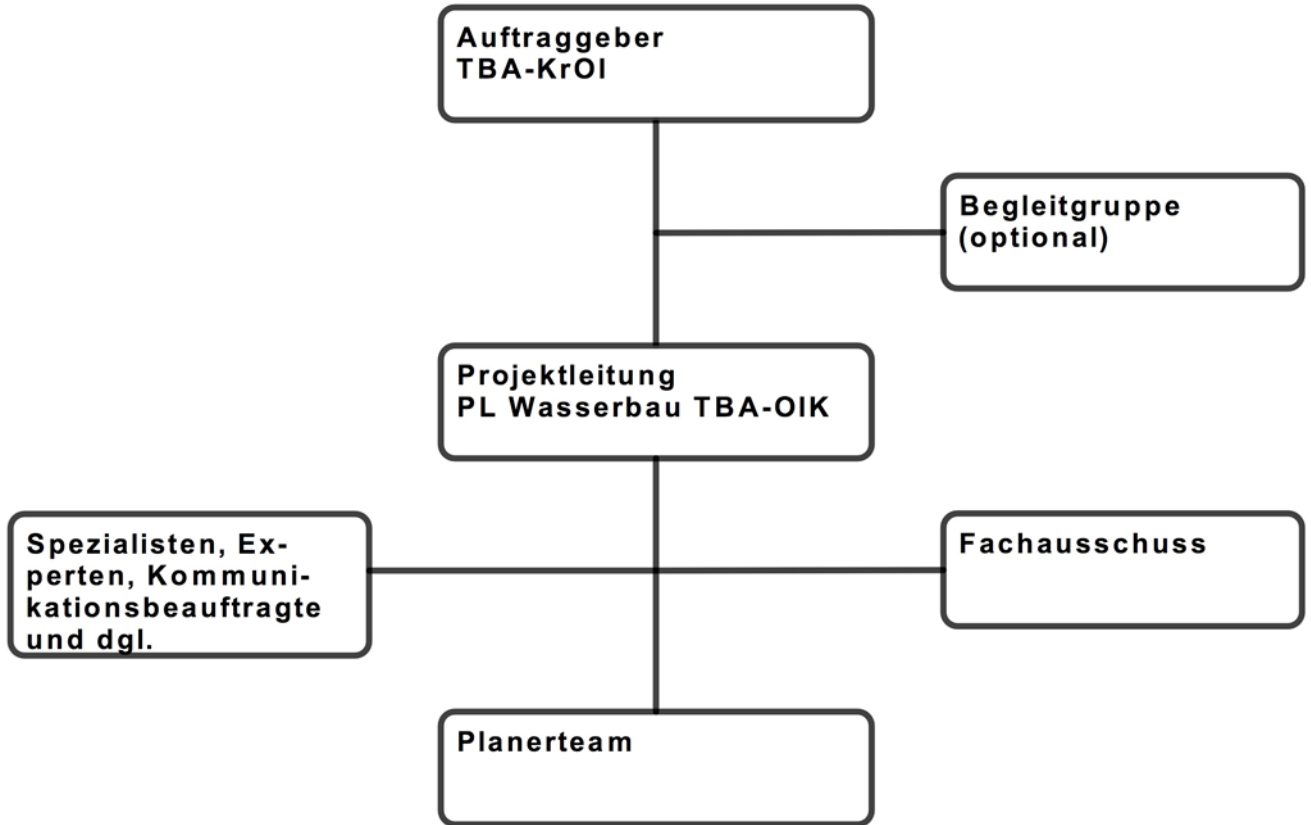
7.3 Publikation auf der Website BVD (Vorgabe)

Nach der Publikation des Erlasses ist der Gewässerrichtplan auf der Website des Kantons als PDF-Dokumente öffentlich zugänglich zu machen (vgl. 3.7, 5. Phase «Datenmodell, Website BVD, Richtplan Kanton Bern und Schnittstelle RGSK»). Auf der Website sind folgende Inhalte zu veröffentlichen:

- Titel des Gewässerrichtplans und Jahr des Erlasses
- Kurzbeschreibung
- Register 1 Bedeutung des Gewässerrichtplans **XYZ** (Link PDF-Dokument zum Download)
- Register 2 Wirkungsbereich und Richtplankarte (Link PDF-Dokument zum Download)
- Register 3 Massnahmenblätter A – Generelle Massnahmen (Link PDF-Dokument zum Download)
- Register 4 Massnahmenblätter B – Streckenbezogene und punktuelle Massnahmen (Link PDF-Dokument zum Download)
- Register 5 Massnahmenblätter C – Prozessspezifische Massnahmen (Link PDF-Dokument zum Download)
- Kontakt im zuständigen Oberingenieurkreis (Link)
- Bild

Anhang

Musterorganigramm



Musterprozess Erarbeitung Gewässerrichtplan

Musterlayout Ordner und Massnahmenblätter

0 Hauptkapitel

0.1 Unterkapitel

Text

Text	Text
Text	- Text
Text	- Text

Text

XX – Massnahme

Datum RRB

Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Gegenstandes - Wirkungsbereich - betroffene Gemeinde(n)
Defizit/Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Defizite bzw. des Handlungsbedarfs - ... - ...
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Soll-Zustands - ... - ...
Umsetzung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Umsetzung ... <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Gegenstandes zur Erreichung des Soll-Zustands 2. Umsetzung ... <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Gegenstandes zur Erreichung des Soll-Zustands 3. Umsetzung ... <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Gegenstandes zur Erreichung des Soll-Zustands
Federführung	<ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung der federführenden Stelle für die Umsetzung
Stand der Koordination inkl. Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> - Vororientierung/Zwischenergebnis/Festsetzung - Bezeichnung allfälliger Zielkonflikte - ... - ...
Abhängigkeiten und Randbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Verweise auf Abhängigkeiten, Querbezüge (insbesondere zu anderen Massnahmenblättern) und für die Umsetzung relevante Randbedingungen - ... - ...
Dokumente/Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> - Aufzählung von projektspezifischen Dokumenten, auf denen die Umsetzung basiert - ... - ...

Mustertexte Register 1, 2 und 7

Mustertext «1.2 Leitmotiv»

Leitmotiv für die Massnahmen des Gewässerrichtplans **Xyz** ist die Gewährleistung eines nachhaltigen und attraktiven Lebensraumes Gewässer. Einerseits wird ein ausreichender Hochwasserschutz angestrebt, andererseits soll **die/der Xyz/Xyzbach** über ausreichend gewässertypische Lebensräume verfügen, um der regional beheimateten, standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt das Überleben langfristig zu gewährleisten.

Mustertext «1.2 Grundsätze»

Die folgenden Grundsätze basieren auf den gesetzlichen Anforderungen des Bundes (Bundesgesetz über den Wasserbau) und des Kantons (WBG/WBV) und gelten als Leitlinien und Zielsetzungen für die Massnahmen des Gewässerrichtplans **Xyz**:

- Hochwasserschutz: Durch einen differenzierten, der Nutzung angepassten Hochwasserschutz müssen die Schutzmassnahmen ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen (vgl. Art. 9 BG über den Wasserbau) und sollen optimal mit der Aufwertung der Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume verknüpft werden.
- Gewässerunterhalt: Auf Grund der beschränkten Ressourcen für den Gewässerunterhalt soll die Funktionstüchtigkeit der Uferschutzbauten und -verbauungen in erster Priorität an Stellen mit einem hohen Schadenpotential (Siedlungsgebiete, Infrastrukturanlagen etc.) gewährleistet werden. In den übrigen Gewässerabschnitten sollen anstelle von Uferschutzbauten nach Möglichkeit Beurteilungs- und Interventionslinien definiert werden (Art. 6 WBG und Art. 3 ff. WBV).
- Geschiebehaushalt: In der **Xyz** soll ein ausgeglichener Geschiebehaushalt ermöglicht werden, sodass keine unerwünschten Erosionen oder Sohlenuflandungen auftreten. Erste Priorität für die Minderung der Sohlenerosionen haben Massnahmen zur Erhöhung des Geschiebedurchgangs in den Zuflüssen zur **Xyz** sowie Gewässeraufweitungen. Damit sollen auch die negativen Auswirkungen auf die bestehenden Uferschutzbauten und -verbauungen reduziert und die Nachhaltigkeit der Ersatz-, beziehungsweise neue Massnahmen bei den noch zu schliessenden Schutzlücken gewährleistet werden.
- Gewässerentwicklungsraum: Der für Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser sowie für die Sicherung und die Förderung der natürlichen Funktionen der **Xyz** und der **Xyz**-Auen zukünftig benötigte Raum soll nachhaltig sichergestellt werden. Genügend Raum für den Hochwasserabfluss und die naturnahe Nutzung der Uferbereiche senken das Schadensrisiko im, am und ausserhalb des Gewässers, ersparen potentiell aufwändige bauliche Massnahmen und Unterhaltsarbeiten, erhöhen durch die gesunkenen Schadstoffeinträge die Wasserqualität und erschliessen neue Erholungs- sowie Lebensgebiete für Flora und Fauna.
- Fruchtfolgeflächen: Für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen gelten erhöhte Anforderungen. Eine allfällige Beanspruchung soll optimal genutzt und grundsätzlich kompensiert werden.
- Ökologie: Der **Xyz** soll genügend Raum für die eigendynamische Entwicklung mit gewässertypischen Strukturen zur Verfügung stehen. Bestehende wertvolle Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten im Einflussbereich der **Xyz** sollen erhalten, gefördert und geschützt, sowie Auenrelikte an die **Xyz** angebunden werden. Nebst den Gewässeraufweitungen sind Massnahmen zur Gewässerstrukturentwicklung notwendig. Zentrale Elemente sind zudem die Gewährleistung der Fischdurchgängigkeit, der Artenschutz und die Artenförderung sowie die Förderung von Ufergehölzen.
- Wasserkraftnutzung: Die zukünftige Wasserkraftnutzung richtet sich nach der Wassernutzungsstrategie des Kantons Bern. Notwendige Abstimmungen zwischen der Wasserkraftnutzung und den vorgesehenen Massnahmen des Gewässerrichtplans **Xyz** werden auf Projektstufe im Rahmen von Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Konzessionsverfahren vorgenommen. Die sich bietenden Synergien sollen möglichst genutzt werden.

Mustertext «1.3 Aufbau des Gewässerrichtplans»

Der Gewässerrichtplan ist in 10 Registern gegliedert. Das Register 1 gibt einen Überblick über das Planwerk und erläutert die wichtigsten Aspekte des Gewässerrichtplans. Zudem gibt es Auskunft über die rechtliche Wirkung der Massnahmen. Die Register 2 bis 5 bilden den Kern des Gewässerrichtplans und beinhalten die behördenverbindlichen Festlegungen in Karte und einzelnen Massnahmenblättern. Die Register 6 bis 10 dokumentieren und erläutern das Planerlassverfahren, das Richtplan-Controlling sowie technische Aspekte einzelner Massnahmen. Die Umsetzungsliste und das Pflichtenheft des Koordinationsorgans sowie die erläuternden Berichte sind nicht Teil der behördenverbindlichen Festlegungen.

Die Massnahmen des Gewässerrichtplans **XYZ** werden in drei Gruppen unterteilt: «Generelle Massnahmen», «Streckenbezogene und punktuelle Massnahmen» sowie «Prozessspezifische Massnahmen». Im ersten Teil «Generelle Massnahmen» beinhaltet der Gewässerrichtplan die Massnahmen, die den gesamten Richtplanperimeter oder in den Massnahmenblättern definierte Gewässerläufe (ggf. inkl. der Mündungsbereiche der Zuflüsse) umfassen (z. B. Gewässerentwicklungsraum, Gewässerraum, Hochwasserschutzziele, Gewässerunterhalt, Geschiebemanagement) und/oder die Grundlage für streckenbezogene Vorhaben bilden (z. B. Artenschutz und -förderung, Fischdurchgängigkeit, Wasserkraftnutzung). Im zweiten Teil «Streckenbezogene und punktuelle Massnahmen» sind diejenigen Massnahmen dargestellt, die eine begrenzte Gewässerstrecke oder punktuelle Massnahmen betreffen. Um die Rahmenbedingungen für die spätere Umsetzung der Massnahmen zu schaffen, beinhaltet der Gewässerrichtplan im dritten Teil «Prozessspezifische Massnahmen». Diese Massnahmenblätter sollen einen koordinierten und kommunikativ begleiteten Massnahmenvollzug unter Berücksichtigung einer Gesamtöko- und einer Gesamtröndungsersatzbilanz sicherstellen.

Die einzelnen Massnahmenblätter des Gewässerrichtplans **XYZ** sind wie folgt aufgebaut:

Marginalie	Inhalt
Titel/Stand	<ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung des Massnahmenblatts - Datum des RRB
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Gegenstands - Wirkungsbereich → Richtplanperimeter oder Gewässername(n) mit Lagebezeichnung - betroffene Gemeinde(n)
Defizit/Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Defizite bzw. des Handlungsbedarfs
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Soll-Zustands
Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Gegenstandes zur Erreichung des Soll-Zustands
Federführung	<ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung der federführenden Stelle für die Umsetzung
Stand der Koordination inkl. Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung des Stands der Koordination → Vororientierung, Zwischenergebnis oder Festsetzung - Bezeichnung allfälliger Zielkonflikte
Abhängigkeiten und Randbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Verweise auf Abhängigkeiten, Querbezüge (insbesondere zu anderen Massnahmenblättern) und für die Umsetzung relevante Randbedingungen
Dokumente/Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> - Aufzählung von projektspezifischen Dokumenten, auf denen die Umsetzung basiert

Mustertext «1.4 Restriktionen»

Bei der Ausscheidung von Massnahmen werden die lokalen Gegebenheiten und vorhandenen Restriktionen berücksichtigt. Entscheidend begrenzt wird die Ausscheidung des Gewässerentwicklungsraums und der Perimeter der einzelnen Massnahmen durch folgende Restriktionen, die auf längere Sicht voraussichtlich nicht und/oder nur mit unverhältnismässigen Investitionen veränderbar sind:

- ...

Mustertext «1.5 Standortgebundenheit von Massnahmen»

Die Flächenbeanspruchung der Massnahmen des Gewässerrichtplans **XYZ** kann zu Interessenskonflikten führen, insbesondere zwischen Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Land- und Forstwirtschaft, Walderhaltung und Naturförderung.

Für die standortgebundenen, wasserbaulichen Massnahmen des Gewässerrichtplans **XYZ** inkl. der Ersatzmassnahmen gemäss NHG sind in der Richtplankarte diejenigen Gegenstände (bzw. die erforderlichen Flächen zur Realisierung der wasserbaulichen Massnahmen) bezeichnet, die als «Perimeter für standortgebundene, wasserbauliche Massnahmen inkl. der Ersatzmassnahmen gemäss NHG» gelten. Innerhalb der «Perimeter für standortgebundene, wasserbauliche Massnahmen inkl. der Ersatzmassnahmen gemäss NHG» wird die Standortgebundenheit der vorgesehenen Massnahme durch die betroffenen Stellen (...) anerkannt.

Massnahmen ausserhalb der in der Richtplankarte festgelegten «Perimeter für standortgebundene, wasserbauliche Massnahmen inkl. der Ersatzmassnahmen gemäss NHG» bedingen einen Nachweis der Standortgebundenheit im Rahmen der für die Umsetzung erforderlichen Planung bzw. Genehmigungsverfahren. Auch die Standortgebundenheit für Massnahmen zur Besucherinformation und -führung (Naturerholung, Nutzungen zu touristischen Zwecken) muss separat nachgewiesen werden.

In jedem Fall ist als Rodungsvoraussetzung für die Umsetzung von Massnahmen nachzuweisen, dass die Rodung das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

Mustertext «1.6 Rechtliche Wirkung des Gewässerrichtplans»

Verbindlichkeit

Der Gewässerrichtplan **XYZ** ist ein Gewässerrichtplan nach Art. 16 ff. des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG; BGS 751.11). Der Gewässerrichtplan **XYZ** wird vom Regierungsrat des Kantons Bern erlassen und ist für kantonale Stellen, Gemeinde- und Regionsorgane sowie Wasserbauverbände und Schwellenkorporationen verbindlich (Art. 16 Abs. 4 WBG). Mit der Aufnahme in den kantonalen Richtplan sind seine Festlegungen auch für die Behörden des Bundes und der anderen Kantone verbindlich (Art. 16 Abs. 4 WBG).

Abweichungen vom Gewässerrichtplan sind möglich, wenn ein Wasserbauplan die Ziele des Wasserbaugesetzes (Art. 25 Abs. 5 WBG) oder mit einer Wasserbaubewilligung der Nachweis erbracht werden kann, dass das Vorhaben die Planungs- und Handlungsgrundsätze besser verwirklicht (Art. 30 Abs. 1 Bst. b WBG). Wird ein Wasserbauplan oder eine Wasserbaubewilligung, die einem Gewässerrichtplan nicht entspricht rechtskräftig, stellt die Bau- und Verkehrsdirektion dem Regierungsrat Antrag, den Gewässerrichtplan anzupassen (Art. 13 WBV).

Festlegung

Gegenstand der behördenverbindlichen Festlegungen des Gewässerrichtplans **XYZ** sind die Gewässerrichtplankarten sowie die Massnahmenblätter **A 1 – A X**, **B 1 – B X** und **C 1 – C X**.

Der Stand der Koordination zeigt, wie weit die räumliche Abstimmung bereits fortgeschritten ist. Es wird zwischen «Vororientierung», «Zwischenergebnis» und «Festsetzung» unterschieden:

Koordinationsstand	Definition der Koordinationsstände (nach Richtplan Kanton Bern 2030)
Vororientierung	→ Massnahmen, welche als Vororientierung eingestuft sind, zeigen raumwirksame Tätigkeiten auf, die sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können.
Zwischenergebnis	→ Massnahmen, welche als Zwischenergebnis eingestuft sind, betreffen raumwirksame Tätigkeiten, die noch nicht aufeinander abgestimmt sind. Es können klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden, insbesondere, was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann.
Festsetzung	→ Bei Massnahmen, welche als Festsetzung eingestuft sind, sind die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt.

Mustertext «2.1 Perimeter des Gewässerrichtplans»

Der Perimeter eines Gewässerrichtplans umfasst das Einzugsgebiet der **XYZ** (Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf nach Art. 2 WBV). Der Wirkungsbereich der einzelnen Massnahme ist in den jeweiligen Massnahmenblättern definiert.

Mustertext «2.2 Richtplankarten»

Die Richtplankarte zeigt einerseits den Perimeter des Gewässerrichtplans und andererseits die Lage und Ausdehnung der einzelnen Massnahmen im Massstab 1 : **X0 000**.

oder

Der Gewässerrichtplan **XYZ** beinhaltet zwei Richtplankarten:

- Gewässerrichtplankarte 1 mit ... im Massstab 1 : **X0 000**
- Gewässerrichtplankarte 2 mit ... im Massstab 1 : **X0 000**

Mustertext Umsetzungsliste

Die Massnahmenblätter des Gewässerrichtplans **XYZ** bilden die planungsrechtliche Basis für die Umsetzung der im Richtplan festgelegten Massnahmen in einzelne Projekte. Die zeitlichen, finanziellen und organisatorischen Angaben der einzelnen Massnahmen können sich im Laufe des Umsetzungsprozesses ändern und sind daher nicht in den jeweiligen Massnahmenblättern, sondern in einer separaten Umsetzungsliste festgehalten. Damit können die spezifischen und prozessbezogenen Angaben der einzelnen Projekte periodisch überprüft und bei Bedarf jederzeit den aktuellen Situationen bzw. den erforderlichen Handlungen angepasst werden. Die Umsetzungsliste ist keine Festlegung des Gewässerrichtplans und damit nicht behördenverbindlich.

Für den koordinierten und projektorientierten Massnahmenvollzug wird die **XYZ** (Koordinationsorgan; Massnahmenblatt C1 Steuerung und Koordination) eingesetzt. Sie nutzt dabei die Umsetzungsliste als «Projektcockpit» und Führungsinstrument für die Koordination, die Prozesssteuerung und die Erfolgskontrolle der einzelnen Projekte.

Bezeichnung der Tabellenspalte	Inhalt der Tabellenspalte
Referenz	<ul style="list-style-type: none"> – Nummerierung der Projekte – Link zu Massnahmenblättern
Projekt/Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> – Beschreibung des Projekts (Hauptinhalt, wichtige Nebeninhalte) – geografische Lage (Lagebezeichnung und Standortgemeinde(n))
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> – Bezeichnung der Federführung – Bezeichnung der weiteren Akteure, die für die erfolgreiche Umsetzung der Massnahmen erforderlich sind
Stand	<ul style="list-style-type: none"> – Stand des Projekts/der Bearbeitung
Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Angaben zur Priorisierung – Beschreibung des nächsten Schritts/der nächsten Schritte (u. a. Planungsinstrument/Bewilligung/Beschluss) – Zeitpunkt, bis wann der nächste Schritt/die nächsten Schritte abgeschlossen werden soll(en) – Finanzierung, Kreditrahmen nächste(r) Schritt(e)
Abhängigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> – Verweise auf Abhängigkeiten, Querbezüge und andere kantonale und kommunale Planungen/Projekte
Hinweise zum Controlling	<ul style="list-style-type: none"> – Hinweise zur Steuerung und Koordination des Projekts sowie zur Massnahmenerfüllung
Aktualisierung	<ul style="list-style-type: none"> – Datum sowie Bezeichnung der/des Verantwortlichen der letzten Aktualisierung

Der Detaillierungsgrad der einzelnen Projektangaben kann unterschiedlich sein und sollte sich nach den Bedürfnissen für die Verwendung als «Projektcockpit» einerseits und der Erfordernisse der jeweiligen Projektabwicklung andererseits richten. In der Rubrik «nächste Schritte» sollen in der Regel die Meilensteine und wesentlichen Projektphasen und nicht die einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Projektphasen abgebildet werden (zum Beispiel → «Ausarbeitung Vorprojekt» → «Ausarbeitung und Erlass Wasserbauplan» → «Ausschreibung und Realisierung» → «Inbetriebnahme und Erfolgskontrolle»).

Die Umsetzungsliste kann zu einem späteren Zeitpunkt mit weiteren, für die Koordination, die Prozesssteuerung und die Erfolgskontrolle notwendigen Angaben ergänzt werden.

Mustervorlagen

- Musterbrief «Umsetzung Gewässerentwicklungskonzept im Rahmen des Gewässerrichtplans»
- Musterbrief «Konsultation Fachstellen»
- Mustereinladung «Mitwirkungsveranstaltung Gemeinden und Wasserbaupflichtige»
- Musterbrief «Vernehmlassung Gemeinden und Wasserbaupflichtige»
- Musterbrief «Vernehmlassungsbericht Gemeinden und Wasserbaupflichtige»
- Musterpublikation «Mitwirkung»
- Mustermedienmitteilung «Mitwirkung»
- Muster «Regierungsratsbeschluss»
- Musterbrief «Versand Gewässerrichtplan»
- Musterpublikation «Regierungsratsbeschluss, Gewässerrichtplan»